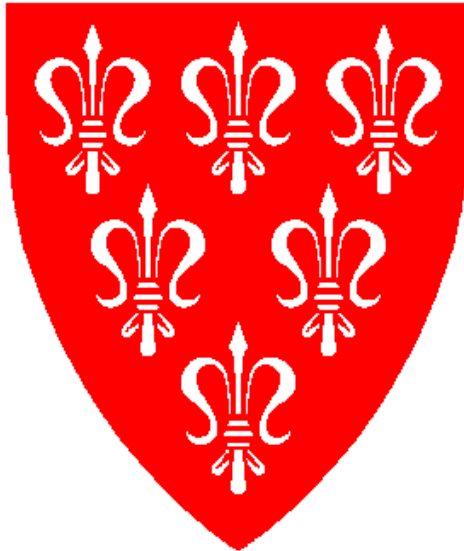


Stadt Sulzbach-Rosenberg

Landkreis Amberg-Sulzbach
Regierungsbezirk Oberpfalz



Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (vorbereitender Bauleitplan) mit Umweltbericht 27. Änderung Sondergebiet

„Fahrübungsplatz BePo“

**in der Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses
vom 26.03.2019**

Planung:

**Baureferat
Stadt Sulzbach-Rosenberg
Rathausgasse 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661 / 510-152, Fax 510-178**

Umweltbericht:

**Planungsbüro WaldLandGarten
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Michael Brem
Gerresheimer Straße 6, 92224 Amberg
Tel. 09621 / 914265, Fax 785215**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Begründung nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a BauGB i.d.F. vom 18.09.2018	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
3. Änderungsbereich – Größe und Lage	4
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
B) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB i.d.F. vom 11.03.2019	6
1. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	6
1.1 Natürliche und rechtliche Grundlagen	6
1.2 Untersuchung relevanter Schutzgüter	8
2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	13
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	14
5. Methodisches Vorgehen	14
6. Zusammenfassung	15
C) Ausfertigung vom 25.06.2019	16
D) Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB vom 28.06.2019	17
E) Verfahrensvermerke	39

Anlagen:

- Bekanntmachung „Wirksamwerden“ vom 27.06.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung i.d.F. vom September 2013
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.F. vom 05.12.2018
- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan i.d.F. vom 11.03.2019
- Bestands- und Konfliktplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan i.d.F. vom September 2018
- Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan i.d.F. vom September 2018
- Lageplan zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ i.d.F. vom 04.07.2018

Sulzbach-Rosenberg, den 18.09.2018

A) Begründung nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a BauGB

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604).
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Bayerisches Denkmalschutzgesetz - in der Fassung vom 25.06.1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523).
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung - in der Fassung vom 07.08.2013 (GVBl. S. 517).
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - Bayerisches Bodenschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82).

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können im Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Tel. 09661/510-0), Rathausgasse 2, Zimmer 14, Dachgeschoss, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Anlass der Planung - planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Bauvorhaben „Fahrübungsplatz der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg“ des Freistaates Bayern soll im Außenbereich nach § 35 BauGB verwirklicht werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eines der „privilegierten“ Vorhaben, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben soll jedoch als sonstiges Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Da die Fläche für das Vorhaben im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt ist, beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg die Durchführung einer Bauleitplanung zur Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans, damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Fahrübungsplatzes für die bayerische Polizei geschaffen werden können. Gemäß dem Antrag soll zukünftig hier ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bereitschaftspolizei“ (SO BEPO) nach § 11 BauNVO dargestellt werden, wie auch die Fläche des Geländes der Bereitschaftspolizei Sulzbach-Rosenberg.

Zudem liegt die Fläche des geplanten Fahrübungsplatzes größtenteils im Geltungsbereich der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg, zu der geschützte Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der B 85“ (Landschaftsschutzgebiet) gehört. Im Landschaftsschutzgebiet kann jedoch in der Regel keine Bauleitplanung durchgeführt werden. Auf Grund der überregionalen Bedeutung des Vorhabens hat die Stadt Sulzbach-Rosenberg die Erteilung einer Befreiung von der Kreisverordnung bei dem Landkreis Amberg-Sulzbach beantragt. Mit Bescheid vom 23.01.2019 hat der Landkreis bzw. das Landratsamt Amberg-Sulzbach die entsprechende Befreiung erteilt.

3. Änderungsbereich – Größe und Lage

Der räumliche Bereich der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst das bewaldete Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1139/9, Gemarkung Rosenberg. Er liegt am südwestlich des Stadtkerns von Sulzbach-Rosenberg bzw. westlich der Bundesstraße B 85 (s. Abb. 1).

Der genaue Umgriff des Änderungsbereiches ist aus dem vom Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg gefertigten Lageplan in der Fassung vom 04.07.2018 zu ersehen (s. Anlage).

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von insgesamt ca. 3,09 ha.

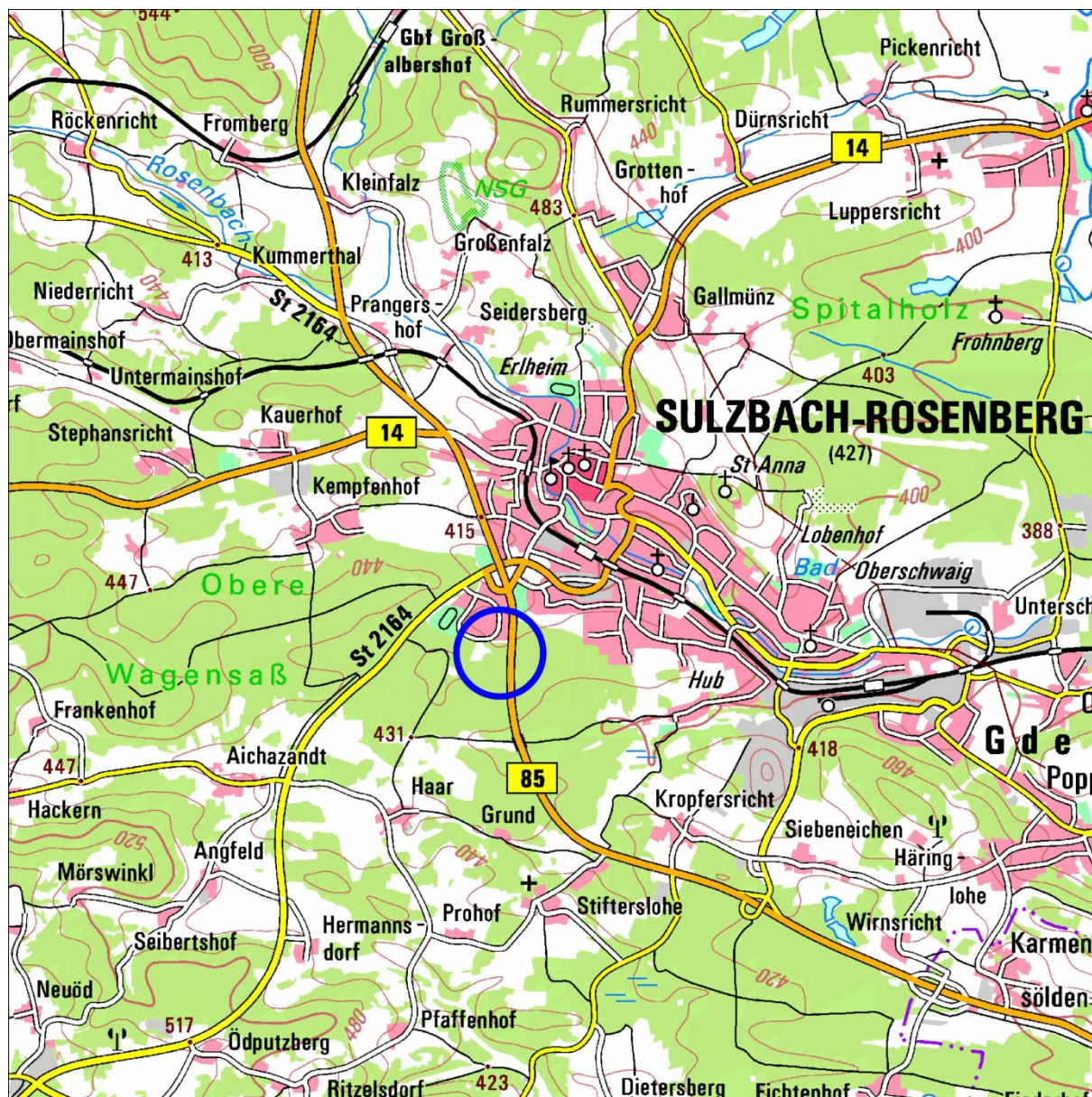


Abb. 1: Übersichtslageplan TOP Karte (ohne Maßstab)

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Fahrübungsplatzes für die VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg geschaffen werden. Der Fahrübungsplatz dient der Förderung und Gewährleistung der Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der polizeilichen Fahraus- und Fahrfortbildung.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans, insbesondere der zur Rodung vorgesehenen Waldfläche, sind dem Umweltbericht (siehe Teil B) zu entnehmen.

Amberg, den 14.09.2018, geändert am 05.12.2018, 11.03.2019

B) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB

1. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

1.1 Natürliche und rechtliche Grundlagen

Naturraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Fränkische Alb.“ (D61). Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Hochfläche der mittleren Frankenalb“ (081-A).

Lage und Bestand

Der Vorhabensbereich befindet sich direkt südlich angrenzend, im direkten Anschluss an das Gelände der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg. Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus Nadelwald. Im Osten grenzt ein Ruderalstreifen, mit einem sukzessiven Aufwuchs an Gehölzen und einer Gras- und Hochstaudenflur als Bodenbedeckung den Untersuchungsraum zur Bundesstraße B 85 ab. Im Übergang zum Bereitschaftspolizeigelände befindet sich ein Grünstreifen der regelmäßig gemäht wird. Auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei grenzt ein Feldgehölz mit heimischen Laub- und Nadelgehölzen den Untersuchungsraum nach Norden ab.

Das Gelände ist gekennzeichnet durch ein leicht welliges Relief das von Süden nach Norden, bis zur Senke mit dem Grünlandstreifen abfällt und dann im Bereich des Geländes der Bereitschaftspolizei und entlang der Bundesstraße B 85 nach Norden, wieder ansteigt.

Der Wald, auf der Hangseite im Süden ist landschaftsbildprägend.

Geologie

Die im Untersuchungsraum vorhandene Geologische Einheit stammt laut der Geologischen Karte Bayerns (Maßstab 1 : 500.000) aus dem Erdzeitalter Malm/ weißer Jura, welches von ca. 161 Mio. bis 150 Mio. Jahren dauerte.

Die Geologische Einheit ist der germanischen bis helvetischer Fazies zuzuordnen. Das Ausgangsgestein setzt sich aus Dolomit, Mergel und Kalk zusammen.

Laut Geologische Karte 1:25.000 liegt folgendes Ausgangsgestein der Bodenbildung im Untersuchungsraum zugrunde:

Im Grundgestein Dolomit der stellenweise mit Kreide überlagert ist.

Potenzielle Natürliche Vegetation

Unter der Potenziell Natürlichen Vegetation (PNV) versteht man diejenige Vegetation, die sich heute nach Einstellung des menschlichen Einflusses entwickeln würde. Sie gibt wichtige Hinweise für Rekultivierungsmaßnahmen, z.B. bei der Verwendung standort- angepasster Gehölze.

Im Untersuchungsraum kommen zwei verschiedene Komplexe der PNV vor.

- Zum einen ein Komplex aus Waldmeister-Buchenwald und Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldgersten-Buchenwald
- und zum anderen Zittergrasseggen-Stieleichen und Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Karte der PNV Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz [BfN])

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt hauptsächlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsstreifen entlang der B 85“.

Weitere Schutzgebiete, wie FFH- oder SPA-Gebiete, oder andere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen werden vom Bauvorhaben nicht berührt.

Biotopkartierung

Innerhalb des Untersuchungsraums wurde folgendes Biotop erfasst: Biotop-Nr. 6356-0121-003 „Hecken entlang der B 85“.

Das Biotop grenzt nördlich an den Vorhabensbereich und reicht im südlichen Ausläufer noch in den Eingriffsbereich hinein.

Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm

Der Bereich, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, ist im Regionalplan nur in der Karte 1 Raumstruktur mit der Schraffierung für den „ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“ mit einer Aussage belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm befindet sich der Vorhabensbereich, laut Punkt 2.2.1 und Anhang 2 „Strukturkarte“ im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. In Verbindung mit der Standortalternativenprüfung, durchgeführt vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, wurde dies hier ausreichend berücksichtigt, da das Bauvorhaben direkt an das bestehende Gelände der Bereitschaftspolizei anschließt und an die vorhandene Infrastruktur, wie die schon vorhandene Energieversorgung und die Verkehrsanbindung mit anschließt.

1.2 Untersuchung relevanter Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Bestand: Der Untersuchungsraum hat für die Erholungs- und Freizeitnutzung nur untergeordnete Bedeutung. Durch die angrenzende Bundesstraße B 85 ist eine gewisse Lärmbelastung vorhanden. Durch die Bewirtschaftung des vorhandenen Waldes und der Grünfläche sind keine Staub-, Lärm- oder Geruchsimmissionen zu erwarten.

Auswirkungen: Während der Bauphase und des Baubetriebes ist mit optischen Störungen, Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Inwieweit die Lärmbelastung durch den Fahrbetrieb auf der fertiggestellten Fläche für Beeinträchtigung sorgen wird kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht abschließend festgestellt werden, da über die Häufigkeit der Fahrübungen auf der fertiggestellten Fläche, keine Informationen vorliegen.

Ergebnis: Trotzdem kann die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine evtl. erhöhte Lärmentwicklung als gering eingestuft werden, da der Bereich in dem das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, von Personen hauptsächlich nur aus waldbaulichen Gründen aufgesucht wird, und darum jetzt schon gering frequentiert wird.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bestand: Von der Planung werden außer dem Landschaftsschutzgebiet „Landstreifen entlang der B 85“ keine Schutzgebiete nach dem BayNatSchG, keine FFH- und SPA-Gebiete bzw. keine als besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG anzusprechenden Flächen berührt.

Die ca. 2,8 ha Wald die gerodet werden sollen, bestehen zum Großteil aus einem jungen bis mittelalten Kiefernforst mit einer geschlossen Grasdecke als Bodenbedeckung. Nach Norden im Bereich der Windwurffläche hat sich ein sukzessiver Aufwuchs aus jungen Laubgehölzen mit wenigen alten Kiefern und einer Gras- und Hochstaudenflur als Bodenbedeckung, ausgebildet. Der Waldsaum im Übergang zur nördlich angrenzenden Grünfläche bildet ein dichter Gürtel aus standortgerechten Laubgehölzen.

Das Feldgehölz, das auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in einem Umfang von 0,995 ha gerodet werden soll, besteht zum Großteil aus standortfremden Fichten. Den Übergang zu den angrenzenden Grünflächen bildet ein Gürtel aus standortgerechten Laubgehölzen wie u.a. Weiden, Ebereschen, Schlehe etc..

Der Grünstreifen in der Bodensenke, der die Gehölze trennt ist ein artenarmes Wirtschaftsgrünland.

Zur Erfassung von störungsempfindlichen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde von April bis Juli 2018 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Planungsbüro WaldLandGarten durchgeführt. Bei den Geländebegehungen konnten 8 Fledermausarten als strenggeschützte und planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. Von allen Tierarten die bei den Begehungen nachgewiesen werden konnten wurde der Vorhabensbereich hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt.

Die Grünfläche besitzt eine geringe, die Gehölzbereiche eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen: Der Eingriff bewirkt durch den Abtrag und die Versiegelung der Bodenflächen und die Gehölzrodungen einen Arealverlust für Pflanzen und Tiere. Auf der artenarmen Grünfläche hat der Verlust keine größere Bedeutung für das Schutzgut.

Der Verlust der Gehölze ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

Eine Beunruhigung der angrenzenden Bereiche durch Lärm, Licht und Erschütterung vor allem während der Bauphase erheblich. Die Lärmbelastung auf dem fertiggestellten Fahrübungs Gelände ist auf Grund der schon vorhandenen Beeinträchtigung durch die schon vorhandene Bundesstraße B 85 nicht erheblich.

Der nicht vermeidbare Eingriff wird bei der Behandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach BayKompV berücksichtigt.

Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt.

Ergebnis: Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist überwiegend als mittel zu betrachten.

Schutzgut Wasser

Bestand: Im unmittelbaren Bereich des Untersuchungsraumes liegen keine Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser oder Überschwemmungsbereiche. Im Süden befindet sich das Wasserschutzgebiet „Breitenbrunner Tal“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg. Es liegen keine Daten zum Grundwasserstand vor. Für das Schutzgut Wasser besitzt die bisher nicht überbaute Fläche, was Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung betrifft, auf Grund der nicht vorhandenen Versiegelung eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Auswirkungen: Die Versiegelung von Boden durch Überbauung und Befestigung von Flächen reduziert im Allgemeinen die Versickerung und den Rückhalt von Regenwasser und

verringert die Grundwasserneubildung sowie die natürliche Verdunstung. In der Folge ergibt sich ein erhöhter und schnellerer Oberflächenabfluss. Durch die zu erwartende hohe Versiegelung kommt es also zu einem Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt.

Durch ein Gefälle von 3 % auf der Fläche des Fahrübungsgeländes, eine Ableitung des Oberflächenwassers durch Kastenrinnen am Flächenrand und offene Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers in das geplante Regenrückhaltebecken können die Auswirkungen der Flächenversiegelung weitgehend minimiert werden.

Ergebnis: Die Flächenversiegelung ist in Verbindung mit den vorgesehen Maßnahmen zur Ableitung des Oberflächenwassers als gering bis mittel für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Boden

Bestand: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind nicht betroffen. Die Fläche ist nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst und es herrschen nur geringe anthropogene Bodenveränderungen durch die Nutzung sowie Befestigungen vor. Es handelt sich um Flächen ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen.

Die überplanten Flächen im Vorhabensbereich besitzen für das Schutzgut Boden eine hohe Bedeutung, da es sich um Böden mit natürlicher Ertragsfunktion unter Dauerbewuchs und ohne Versiegelung handelt.

Auswirkungen: Baubedingt erfolgen Bodenbewegungen und Oberflächen werden verändert. Oberboden wird abgetragen und zwischengelagert oder abgefahren. Aufschüttungen und Abgrabungen sind durch die Böschungseinschnitte und Böschungsdämme erforderlich. Die baulich veränderten Flächen stehen nicht mehr für die landwirtschaftliche oder waldbauliche Nutzung zur Verfügung.

Um die Bodenbewegungen sachgemäß durchzuführen wird auf die DIN 19731 verwiesen. Werden beim Bodenabtrag oder bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG).

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Die Bodenfunktionen der angrenzenden Flächen, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden sind nach Bauabschluss wiederherzustellen und nachhaltig zu sichern.

Der Mutterboden der bei der Baumaßnahme abgetragen wird ist nach § 202 BauGB in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Ergebnis: Die Versiegelung bedeutet für das Schutzgut Boden einen Eingriff hoher Erheblichkeit.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand: Die Fläche liegt in keiner Luftaustauschbahn. Über der Grünfläche in der Senke kann Kaltluft entstehen, besitzt für das Schutzgut insgesamt aber nur geringe Bedeutung.

Durch die vorhandene Bundesstraße B 85 ist eine gewisse Schadstoffbelastung vorhanden.

Auswirkungen: Die mögliche Kaltluftentstehung über der Grünfläche kaum beeinträchtigt, da nur ein kleiner Teil der Grünfläche überbaut wird. Die Versiegelung kann Luft und Kleinklima im begrenzten Umfang beeinflussen (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.). Durch den Luftaustausch in einem überwiegend ländlich geprägten direkten Umfeld sind aber keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten.

Luft und Klima werden während der Bauphase, durch den Betrieb und durch das etwas erhöhte Verkehrsaufkommen leicht zusätzlich belastet (u.a. Feinstaub- und Treibhausgasemissionen).

Es ist keine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für einen möglichen Klimawandel zu erwarten.

Ergebnis: Das Schutzgut Klima/Luft wird durch das Bauvorhaben mit einer geringen Erheblichkeit beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Aufgrund der Topographie des Vorhabensbereiches, mit dem leicht welligen Relief, und dem Wald im südlichen Vorhabensbereich besitzt der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaftsbild eine etwas höhere Bedeutung.

Auswirkungen: In der Bauphase ist mit optischen Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen sind aber über die Zeitdauer der Bauphase vorhanden und darum als gering einzustufen.

Durch die Bebauung selbst entsteht eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, vor allem durch die Gehölzrodungen und den Geländeeinschnitt der mit dem Abtrag des Bodens in den Hangbereichen verbunden ist und durch die hohe Versiegelung der überplanten Fläche.

Mit der vorgesehen Eingrünung des Fahrübungsgeländes nach Beendigung des Bauvorhabens ist eine Minimierung der Beeinträchtigung gegeben.

Die Bewertung der Höhe des Eingriffs/Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Amberg-Sulzbach verbalargumentativ vereinbart.

Ergebnis: Für dieses Schutzgut ist eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand: Im Vorhabensbereich selbst sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden oder im Boden zu erwarten.

Auswirkungen: Durch das Bauvorhaben werden keine besonderen Blickbeziehungen oder Sichtachsen beeinträchtigt. Außerdem werden keine Fernwirkungen im Wirkungsgefüge mit dem Umland zusätzlich belastet.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vermutet auf den Flächen im Bereich der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Bodendenkmäler (Spuren [früh-] mittelalterlichen Bergbaus). Werden im Bereich der Änderungsfläche Erdarbeiten vorgenommen, obwohl den Umständen nach angenommen werden muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 09661/510-0) der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG).

Ergebnis: Es sind keine Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

Weitere Gesichtspunkte

Die Erschließung des Vorhabensbereiches erfolgt über die schon bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen der schon bestehenden Liegenschaft.

Die Zufahrt zum Bauvorhaben erfolgt über die nahe Bundesstraße B 85 über die schon bestehende Zufahrt.

Die Themen erneuerbare Energien und Energiesparen werden nicht gesondert berücksichtigt. Es werden keine weiteren Vorgaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen gemacht.

Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt auch durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

Wechselwirkungen und Kumulierungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Außerdem ist keine Kumulierung der Auswirkungen von benachbarten Vorhaben auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung von natürlichen Ressourcen zu erwarten.

2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtbebauung des Planungsareals würden die verschiedenen Nutzungen bis auf weiteres erhalten bleiben. Die geringen bis mittleren Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter könnten dadurch an dieser Stelle vermieden werden. Da jedoch Bedarf an dem Fahrübungs Gelände besteht müsste eine entsprechende Fläche an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wären die meisten Schutzgüter mindestens in gleicher Weise betroffen (Bodenversiegelung, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild etc.).

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Vermeidungs- Minimierungs- und eventuelle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden hier mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geregelt und abgegolten. Ebenso wird die Ermittlung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der BayKompV im landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Höhe des damit verbundenen Ausgleichsbedarfes in Wertepunkten, wird verbal argumentativ mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Amberg-Sulzbach, vereinbart.

Nach BayKompV liegt der Ausgleichsbedarf bei 168200 Wertpunkten.

Der vollständige Kompensationsumfang und die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen sind im Laufe eines Koordinierungsgesprächs am 04.12.2018 mit Beteiligung der Bayerischen Staatsforsten Regensburg, des Forstbetriebs Schnaittenbach, der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach), der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz, abgestimmt worden.

Es werden bis zum Baubeginn, in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten und dem Forstbetrieb Schnaittenbach, geeignete Standorte im Naturraum D61 Fränkische Alb ausgewählt. Auf diesen Flächen sollen großflächig Forste, nach den Zielentwicklungsplänen der Forstverwaltung, in naturnahe, naturschutzfachlich relevante Wälder und Biotopflächen entwickelt und Lebensräume für streng geschützte Arten geschaffen werden.

Sobald die Flächen bekannt sind wird das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit der Bayerischen Forstverwaltung Regensburg einen Verpflichtungsvertrag, noch vor Beginn der Rodung des Eingriffsbereiches, abschließen.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach wurden im Vorfeld der aktuellen Planung verschiedene alternative Standorte für den Fahrübungsplatz untersucht. Die geprüften Flächen waren nicht geeignet da sie zu klein und zu weit von der Liegenschaft entfernt waren oder wegen fehlender Infrastruktur oder einem ungeeignet Flächenzuschnitt nicht in Frage kamen.

Das nun für das Bauvorhaben ausgesuchte Grundstück war auf Grund der Nähe zur Liegenschaft und der Anschlussmöglichkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen direkt an das bestehende Liegenschaftssystem, am besten geeignet.

Nähere Auskünfte zu den alternativen Standorten können am Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erfragt werden.

5. Methodisches Vorgehen

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Bei der Ermittlung der Auswirkungen werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bestimmung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde nach der BayKompV durchgeführt und ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan nachzulesen.

Bei den Schutzgütern Klima/Luft, Boden und Wasser konnten keine vorliegenden Erhebungen hinzugezogen werden. Der jeweilige Wert wurde daher gutachterlich abgeschätzt.

6. Zusammenfassung

Auf dem Flurstück 1139, Gemarkung Rosenberg soll ein Fahrübungsgelände der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg gebaut werden. Dazu soll der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sulzbach-Rosenberg geändert werden. Bei der Bebauung der Fläche sind Belastungen bzw. Beeinträchtigungen für die einschlägigen Schutzgüter zu erwarten.

Die Betroffenheit der Schutzgüter bewegt sich von gering bis hoch und ergibt sich für die meisten insbesondere durch die unvermeidbare Versiegelung.

Für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 168200 Wertepunkten nach der BayKompV nötig, der durch externe Ausgleichsflächen geschaffen werden kann.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen der Umweltprüfung:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Wasser	gering/mittel
Boden	hoch
Klima/Luft	gering
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering

C) Ausfertigung

27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
der Stadt Sulzbach-Rosenberg
mit der Bezeichnung Sondergebiet

„Fahrübungsplatz BePo“

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ stimmt mit dem Wirksamkeitsbeschluss (Feststellungsbeschluss) des Stadtrates vom 26.03.2019, gefasst in öffentlicher Sitzung, überein.

Sulzbach-Rosenberg, den 25.06.2019
Stadt Sulzbach-Rosenberg



Michael Göth
Erster Bürgermeister



Siegel

D) Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Abs. 1 BauGB

Die 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit der Bezeichnung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.06.2019 wirksam. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ stellt eine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff).	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter wurden erfasst, der Ausgleich ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2019 der Planungsbüros WaldLandGarten, Amberg, der Bestandteil der Begründung des 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ ist, zusammengefasst.

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ hat in der Zeit vom 04.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Sulzbach-Rosenberger Umweltschutzinitiative e.V. vom 19.10.2018	Die Umweltschutzinitiative lehnt den Bau des Fahrübungsplatzes, da - zu befürchten ist, dass es während des Baus und den späteren Betrieb des Fahrübungsplatzes, z.B. durch Unfälle oder

zu Stellungnahme Umweltschutzinitiative	unsachgemäße Arbeiten, zu Kontaminationen des Grundwasserspiegels und damit des in unmittelbarer Nähe liegenden Wasserschutzgebietes kommen kann, - der Wald des Änderungsbereiches im Waldfunktionsplan als bedeutsam für das lokale Klima eingestuft ist und somit nicht gerodet werden darf, - die geplanten Ausgleichsfläche nicht ausreichend sind, - durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens Feldgehölze entfernt werden, was zu einem dauerhaften Verlust für die Tier- und Pflanzenwelt führt, - die ehrenamtliche Arbeit der jährlichen Krötensammelaktion des Bund Naturschutzes ad absurdum geführt wird und - die Notwendigkeit des Fahrübungsplatzes auf Grund der noch nicht feststehenden Häufigkeit der Inanspruchnahme infrage gestellt wird, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Die Problematik „Nähe zum Wasserschutzgebiet“ wurde bereits durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Erstellung des baufachlichen Gutachtens mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden dahingehend besprochen, dass eine Vermeidung der Entfernung der natürlich vorhandenen Deckschichten auf Grund der vorhandenen Topographie nicht umsetzbar ist. Da die Übungsfläche jedoch komplett asphaltiert und somit wasserundurchlässig ausgeführt wird, ist ein Eindringen von eventuell verschmutzten Wasser in den Untergrund nicht möglich. Die seitlich des Platzes befindlichen Flächen werden wieder mit Oberbodenmaterial abgedeckt, so dass auch in diesen Bereichen wieder eine schützende Deckschicht entsteht. Das abfließende Oberflächenwasser wird über dichte Rinnensysteme an den jeweiligen Tiefpunkten der Fläche gefasst und über ein unterirdisches Kanal- und Leitungssystem einem kombinierten Speicher-Pumpbauwerk zugeführt. Hier wird das Wasser mechanisch über Absetzwirkung und Siebanlage gereinigt und wieder zur Bewässerung der Dynamikfläche verwendet. Das Speicherbecken besitzt ein Speichervolumen von rd. 550 m³. Nach Erreichen des endgültigen Einstauziels erfolgt mittels des Überlaufs die Einleitung des überschüssigen Regenwassers in das Regenrückhaltebecken und von dort in die Kanableitung aus der Liegenschaft. Ein Eindringen von verunreinigtem Wasser in den Untergrund und somit eine Gefährdung des Grundwassers ist somit ausgeschlossen. Zudem wird die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden einer gemeinsam festgelegten Grundwassermessstelle im Bereich des Fahrübungsplatzes umgesetzt, um ein dauerhaftes Monitoring zu ermöglichen. Für die Bauphase wird ein Notfallplan „Gewässerschutz“ implementiert. Bei sämtlichen Bauarbeiten, im Besonderen Erdarbeiten, werden nur saubere und gewartete Baufahrzeuge und -maschinen eingesetzt. Ölverschmutzungen im Bereich des Motors oder von hydraulischen Anlagen werden laufend ordnungsgemäß beseitigt. Im Bereich der Entnahme-/Einbaustelle von Erdbaustoffen werden mindestens 100 kg Ölbindemittel an einem witterungsgeschützten, für jeden zugänglichen Platz gelagert. Diese Plätze werden entsprechend gekennzeichnet, sämtliche Dienstnehmer werden diesbezüglich eingewiesen werden, um im Störfall (Austritt von Kraftstoffen oder Schmiermittel) selbstständig Sofortmaßnahmen umsetzen zu können.
--	--

zu Stellungnahme Umweltschutzinitiative	Mit Kraftstoffen oder Schmiermitteln verunreinigter Boden wird im Havariefall großzügig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Störfälle werden dokumentiert und die entsprechende Entsorgung des kontaminierten Erdreiches nachgewiesen. Hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung des Grundwassers ist der Aushub des Fahrübungsplatzes als einer der sensibelsten Arbeitsschritte zu beurteilen. Bei der Herstellung des Einschnittes ist davon auszugehen, dass der Flurabstand des Grundwassers mindestens 8 m beträgt, da bei Bohrungen in dieser Tiefe noch kein Grundwasser angetroffen wurde. Dadurch sollte ausreichend Zeit vorhanden sein, mittels Ölbindemittel und Bagger eine allfällige Kontamination/Verunreinigung zu beseitigen und das kontaminierte Material fachgerecht zu entsorgen. Mineralöle werden ausschließlich auf befestigten Flächen (Betonflächen) innerhalb von Wannen, in denen die maximal gelagerte Menge an Mineralölen vollständig Platz findet, gelagert. Zusätzlich wird im Nahbereich von Lagerplätzen von Mineralölen ausreichend (zumindest 100 kg) Ölbindemittel an einem gekennzeichneten und witterungsgeschützten Platz vorgehalten. Betankungen der Baumaschinen und Baugeräte sowie das Nachfüllen/Ersetzen von Schmiermitteln oder Hydraulikölen werden ausschließlich außerhalb der unmittelbaren Arbeitsbereiche auf befestigten Flächen in definierten Betankungsbereichen durchgeführt. In diesen Bereichen werden mindestens 100 kg Ölbindemittel an einem gekennzeichneten und witterungsgeschützten Platz bereitgehalten. Unabhängig wird während eines Betankungsvorganges bzw. dem Nachfüllen von Schmiermitteln oder Hydraulikölen eine ausreichend große, öldichte Wanne im Bereich des Einfüllstutzens unter dem Fahrzeug platziert. Allenfalls ausfließende Kraftstoffe oder Schmiermittel werden gebunden und restlos entsorgt, Verschmutzungen am Gerät oder Fahrzeug werden entfernt. Hinsichtlich des Ausgleichs, des Amphibienbestandes sowie der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, verwiesen. Die Ablehnung wird zurückgewiesen, die Bauleitplanung wird fortgeführt.
--	---

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 02.10.2018.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 04.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), München, vom 09.10.2018	Das BLfD vermutet im Bereich der Änderungsfläche Bodendenkmäler (Spuren [früh-] mittelalterlichen Bergbaus). Die Hinweise, dass - diese vermuteten Denkmäler gemäß Art. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG) zu erhalten sind und

zu Stellungnahme BLfD	- im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG bedürfen, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da die Hinweise jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden kann, wurde die Hinweise an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben. Den Hinweis des BLfD, dass Bodendenkmäler im Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, nahm Stadtrat ebenso zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass die Stadt Sulzbach-Rosenberg bereits im Bauleitplanverfahren zur Digitalisierung ihres Flächennutzungsplans (19. Änderung, wirksam geworden am 06.02.2015) die qualifizierten Bodendenkmäler nachrichtlich übernommen und im Flächennutzungsplan dargestellt hat. Das BLfD wurde am 19. Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Bereich Straßenbau, vom 11.10.2018	Die Forderung des Staatlichen Bauamtes, dass - der Abstand der Bebauung vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße mind. 20 m betragen muss und der betreffende Abstand auch für Abgrabungen gilt, - die 20 m-Anbauverbotszone in die Bauleitplanung einzutragen und als solche zu bezeichnen ist, - die Erschließung der Baugrundstücke ausschließlich über die Ortsstraße „Franz-Josef-Strauß-Straße“ erfolgen muss, - unmittelbare Zufahrten von der Bundesstraße zu den Baugrundstücken und/oder unmittelbare Abfahrten von den Baugrundstücken zu der Bundesstraße nicht vorzusehen sind und - der Fahrbahn und den Entwässerungsanlagen der Bundesstraße kein Schmutzwasser und kein Regenwasser von Straßen-, Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen zugeleitet werden darf, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen, da der Flächennutzungs- und Landschaftsplan nur eine vorbereitende Bauleitplanung ist, die Forderungen können in ihm nicht dargestellt werden. Mit der 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sollen lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Fahrübungsplatzes geschaffen werden. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach, Bereich Straßenbau, wurde an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 – Bauamt, vom 15.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 16.10.2018	Den Hinweis, dass die Main-Donau-Netzgesellschaft bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden möchte, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wird entsprechend umgesetzt.
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 16.10.2018	Den Hinweis der PLEdoc, dass auf Grund der in den Vorentwurfsunterlagen noch nicht feststehenden externen Ausgleichsfläche eine Betroffenheit der von der PLEdoc verwalteten Versorgungseinheiten nicht auszuschließen ist, wurde vom Stadtrat

zu Stellungnahme PLEdoc	zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde, da die Ausgleichsflächen noch nicht feststehen, an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Gemeinde Illschwang vom 22.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, vom 23.10.2018	Der Bund Naturschutz lehnt die Bauleitplanung ab, da das Vorhaben seiner Meinung nach unzulässig ist, da öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 entgegenstehen (<i>Anm.: nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB „liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“</i>). U.a. führt er an, dass - die Verpflichtung zum Flächensparen nicht berücksichtigt wird und auch keine Ansätze zum Gegensteuern erkennbar sind, - es in den Unterlagen keinerlei Angaben gibt, wo und wie der Ausgleich für verlorengehende Wald- und Landschaftsschutzgebietsflächen realisiert werden sollen und die die Gefahr besteht, dass mit dem Bau begonnen wird, bevor die erforderlichen Ausgleichsregelungen realisiert werden, - mit dem Beginn der Rodung der Waldfläche die Funktionen des Waldes, wie die lokale Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz gemäß Waldfunktionsplan, die Bedeutung für das Landschaftsbild, Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie der Bedeutung als CO₂-Speicher und für die Temperaturregulation, schlagartig ausfallen und es für die Waldvernichtung keinen Ersatz gibt, - es auf Grund der massiven Eingriffe zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt und diese Verluste nicht ausgleichbar sind, - die bestehende Amphibienbetreuungsmaßnahmen in den Unterlagen vollständig unberücksichtigt bleiben und dies zusätzliche Maßnahmen für den Ausgleich erfordert, - durch das Vorhaben es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt und dieser Eingriff nicht kompensierbar ist, - keine überzeugende Begründung für die Notwendigkeit des Fahrübungsplatzes vorliegt sowie - möglich Alternativen nicht mit besonderer Intensität gesucht und überprüft wurden. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis und behandelte die Ablehnung wie folgt: In dem Vorentwurf der Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt fachgerecht ermittelt worden. Aussagen zum Ausgleich bzw. zu Ausgleichsflächen oder -maßnahmen enthielt er jedoch nichtabschließend. In der Regel stellt die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) noch keinen Eingriff dar. Bezüglich des Ausgleichs fand am 04.12.2018 eine Behördenbesprechung statt, in der einvernehmlich festgelegt wurde, dass die Bayerischen Staatsforsten dem Vorhabenträger für das Bauvorhaben „Fahrübungsplatz der VII. Bereitschaftspolizei“ geeignete und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen. Diesbezüglich wird zwischen den Bayerischen Staatsforsten und dem Vorhabenträger ein entsprechen-

zu Stellungnahme Bund Naturschutz	der Vertrag geschlossen werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Ausgleich den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, auch zeitlich, durchzuführen. Grundsätzlich muss der Ausgleich im Naturraum D61 „Fränkische Alb“ erfolgen. Es ist jedoch vorgesehen, dass auch ein gewisser Anteil des Ausgleichs im Stadtgebiet erfolgen soll. Da die Ausgleichsflächen jedoch noch nicht feststehen, können sie in den Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung nicht benannt werden. Bezüglich des Amphibienbestandes werden durch die Errichtung einer Leiteinrichtung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen (s. Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziff. 6.2.1 [V3]). Der Eingriff in das Landschaftsbild wird auf Grund der umfangreich geplanten Eingrünung des Fahrübungsplatzes minimiert. Hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorhabens muss festgehalten werden, dass an die Führer von Polizeifahrzeugen - insbesondere bei Fahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten - sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die Bayerische Polizei ist daher aus Fürsorgegründen verpflichtet, regelmäßig ein Fahrsicherheitstraining (Sicherheitstraining der Stufe 1) für alle Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen durchzuführen und im Durchschnitt alle 4 Jahre zu wiederholen. In Ermangelung adäquater staatseigener Flächen wird das Fahrtraining derzeit auf einer sehr beengten Fläche der Schweppermann-Kaserne der Bundeswehr in der Gemeinde Kümmersbruck durchgeführt, die primär von der Fahrschule der Bundeswehr genutzt wird. Die Fahrausbildung kann dort nur mit großen Einschränkungen durchgeführt werden und es kommt es bereits jetzt zu nicht vertretbaren Ausfällen des polizeilichen Fahrtrainings. Die Situation wird dadurch verschärft, dass die VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg mit der Außenstelle Nabburg seit März 2018 über insgesamt 8 Ausbildungsseminare mit ca. 1.250 Beamten in Ausbildung verfügt und die Zahl der Klassen 2019 nochmals ansteigt, was einen erhöhten Terminbedarf zur Folge hat. Es ist daher nicht sichergestellt, dass alle Beamten in Ausbildung ausreichend beschult werden können. Der Fahrübungsplatz wird vorwiegend für das Fahrsicherheitstraining (SHT) mit Pkw in den Ausbildungsblöcken (Block 1 bis 3 mit derzeit insgesamt 77 Unterrichtseinheiten) der Bereitschaftspolizei, sowie im Rahmen der Fortbildung durch die Bereitschaftspolizei und die Landespolizei für das SHT mit Halbgruppenfahrzeugen (VW T5/T6 oder Mercedes Sprinter, 8 Unterrichtseinheiten) und dem SHT Stufe 1 Pkw (10 Unterrichtseinheiten) bis einschließlich Stufe 1a Pkw (Geschwindigkeit bis max. 70 km/h, 16 Unterrichtseinheiten) genutzt. Der Block 2 in der Ausbildung der Beamten der 2. Qualifikationsebene (QE) und 3. QE besteht z.B. aus 16 Unterrichtseinheiten, verteilt auf zwei Unterrichtstage. Pro Unterrichtstag kann jedoch nur eine Klasse (ein Ausbildungsseminar besteht aus 6 Klassen) beschult werden. Alleine für die vollständige Beschulung des Blocks 2 wird der Fahrübungsplatz an 12 Tagen genutzt. Insgesamt gehen wir derzeit von einem Bedarf der Bereitschaftspolizei und der Landespolizei von mindestens 130 Trainingstagen aus. Zum Bedarf der Bereitschaftspolizei und der Landespolizei kommen noch sogenannte Drittnutzer wie die Landesverkehrswacht Bayern, die örtlichen Verkehrswachten und SHT für Motorräder zur Saisonöffnung im Rahmen der Motorrad-Sternfahrt nach Kulmbach. Aufgrund eines Haushaltsvermerks
--	--

zu Stellungnahme Bund Naturschutz	des Bayer. Staatsministeriums des Inneren (StMI) können Fahrübungsplätze der Bayerischen Polizei von der Verkehrswacht für Zwecke der Verkehrssicherheit unentgeltlich genutzt werden. Der Betrieb auf dem Fahrübungsplatz ist grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich, wobei sich die tägliche Nutzung auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr beschränkt. In dieser Zeit können in der Regel 8 Unterrichtseinheiten beschult werden. Die Nutzung durch die o.g. Drittnutzer erfolgt an den Wochenenden. In der Regel wird der Fahrübungsplatz witterungsbedingt nur von Anfang März bis einschließlich Mitte Dezember genutzt, eine Nachtnutzung findet nicht statt. Hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten muss festgestellt werden, dass das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mehrere Alternativen zum geplanten Standort untersucht hat, u.a. - das ehemals städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1069, Gemarkung Kötzersricht im Industriepark Ost, - das städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2614, Gemarkung Röckenricht bei Kleinfalz/Fromberg, - Flächen innerhalb der Liegenschaft, wie z.B. dem Ausbildungsplatz, - das staatliche Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3438, Gemarkung Angfeld im Naherholungsgebiet „Obere Wagensaß“ sowie - das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3456, Gemarkung Angfeld in der Nähe des Naherholungsgebietes „Obere Wagensaß“, welche sich letztendlich alle als ungeeignet erwiesen haben. Wie der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zur Bauleitplanung zu entnehmen ist, ist die Notwendigkeit des Vorhabens „Fahrübungsplatz für die VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg“ mangels geeigneter alternativer Standorte im näheren Umfeld nachvollziehbar darlegt. Die Ablehnung wird zurückgewiesen, die Bauleitplanung wird fortgeführt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Amberg, vom 24.10.2018	Die Hinweise des AELF, dass - eine Erlaubnis zur Rodung der Änderungsfläche gemäß Art. 9 Abs. 7 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erteilt werden wird, da das Bauvorhaben im öffentlichen Wohl und Interesse liegt, obwohl die Änderungsfläche im Waldfunktionsplan als Wald für die Erholung sowie als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klima- und Immissionsschutz dargestellt ist und die Erlaubnis zu Rodungen versagt werden kann, wenn diese dem Waldfunktionsplan widersprechen oder dessen Ziel gefährden, - aus forstwirtschaftlicher Sicht nicht ausschließlich Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die bereits bestehende Wälder aufwerten, sondern die Waldfläche durch Erstaufforstungen möglichst im jetzigen Umfang zu erhalten, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da die Hinweise jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden können, wurden die Hinweise an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Bayernwerk Netz AG, Bamberg, vom 24.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, vom 25.10.2018	Die Hinweise des LfU, dass - aus dem Planungsgebiet bezüglich der Geogefahren dem LfU keine GEORISK-Objekte (<i>Anm.: Schäden durch Steinschlag, Felssturz, Rutschungen oder Erdfälle</i>) bekannt sind und - Belange der Rohstoffgeologie durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen sind wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Ebenso nahm der Stadtrat die Hinweise zur Kenntnis, dass vor der Ausweisung der externen Ausgleichsflächen die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen ist und hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes - der Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist, - zum Schutz des Mutterbodens und für alle Erdarbeiten die Normen der DIN 18915 (<i>Anm.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten</i>) und der DIN 19731 (<i>Anm.: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial</i>) zur Anwendung empfohlen werden sowie - angeraten wird, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Er wies jedoch darauf hin, dass die Hinweise im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden können. Sie wurden deshalb an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 25.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg, vom 29.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Immissionsschutz (Immissionsschutzbehörde), vom 15.10.2018	Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird der Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zugestimmt. Der Hinweis der Immissionsschutzbehörde, dass bei der Konkretisierung des Bauvorhabens (Umsetzung) ein schalltechnisches Gutachten erforderlich ist, welches die Einhaltung der Tag- und Nachtimmissionsrichtwerte bei den Immissionsorten der Umgebung gemäß den einschlägigen Richtlinien wie der TA-Lärm nachweist, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat bereits ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben und durchführen lassen. Das Gutachten ist jedoch in der vorliegenden Form nur auf ein Genehmigungsverfahren hin konzipiert und ist nicht zur Verwendung für ein Bauleitplanverfahren geeignet. Ein schalltechnisches Gutachten ist für die vorbereitende Bauleitplanung zudem von der Immissionsschutzbehörde nicht gefordert.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 – Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), vom 23. und 29.10.2018	Der Forderung in der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine feste Leiteinrichtung (Amphibienzaun) ohne Durchlässe zur Abschirmung zur Bundesstraße B 85 hin auf die gesamte Länge der Rodungsfläche zu errichten ist, wird stattgegeben. Der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurde unter Ziff. 6.2.1 (Vermeidungsmaßnahme V3) entsprechend ergänzt.

	Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, dass - die Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zwingend umzusetzen sind, - der vollständige Kompensationsumfang und die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren abgestimmt werden müssen, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da die Hinweise jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden können, wurden die Hinweise an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben. Des Weiteren wurde hinsichtlich des Ausgleichs auf die Behandlung der Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, verwiesen
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 – Wasserrecht, vom 30.10.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 29.10.2018	Den Hinweis des Regionalen Planungsverbandes, dass auf Grund der besonderen klimatischen und forstfachlichen Bedeutung des Standortbereiches den Stellungnahmen der Fachstellen des Forstes und des Natur- und Landschaftsschutzes eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 62 – Gesundheitsamt (Hygiene- und Umweltmedizin), vom 29.10.2018	Das Gesundheitsamt hat grundsätzliche keine Einwände gegen die Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Den Hinweis des Gesundheitsamtes, dass auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV im Breitenbrunner Tal sicher zu stellen ist, dass kein schädlich verunreinigtes Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser des Fahrübungsplatzes im Schutzgebiet versickert, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da der Hinweis jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden kann, wurde der Hinweis an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde / Städtebau (Reg. d. Opf.), vom 30.10.2018	Das Vorhaben kann aus landesplanerischer Sicht der Reg. d. Opf. akzeptiert werden, da die vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach durchgeführte Standortalternativprüfung dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2.2.6 Rechnung trägt und die Standortgebundenheit des Vorhabens und den Mangel an geeigneten alternativen Standorten im näheren Umfeld nachvollziehbar darlegt. Den Hinweis der Reg. d. Opf., dass auf Grund der besonderen klimatischen und forstfachlichen Bedeutung des Standortbereiches und der Lage im Landschaftsschutzgebiet den Grundsätzen des LEP und des Regionalplans sowie den Stellungnahmen der Fachstellen des Forstes und des Natur- und Landschaftsschutzes eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wird entsprechend berücksichtigt, insbesondere die Grundsätze des LEP und des Regionalplans im Entwurf der Begründung bzw. des Umweltberichtes (s. Teil B Ziff. 1.1).

Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 31.10.2018	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Die Hinweise des WWA, dass - das WWA selbst keine Planungen im Bereich der Bauleitplanung hat, - Überschwemmungsgebiete von der Bauleitplanung nicht tangiert werden, - beim Bau des Fahrübungsplatzes Geländeeinschnitte, die mit der Entfernung von natürlich vorhandenen schützenden Deckschichten verbunden sind, vermieden werden und das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und nach Norden aus dem Einflussbereich des Schutzgebietes abgeleitet werden und - die „Rückhaltung“ des Oberflächenwassers so bemessen werden muss, dass die Ableitungsmenge problemlos vom Vorfluter aufgenommen werden kann und keine Abflussverschärfungen entstehen sowie hierüber ein Nachweis erforderlich ist, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Da die Hinweise jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden können, wurden die Hinweise an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 41 - Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 32 - Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Fredi Weiß, Schnaittenbach vom 13.12.2018	Stellungnahme wurde bei der Beschlussfassung <u>nicht</u> berücksichtigt, da Abgabe nach Ablauf der Frist!
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter der Stadt Sulzbach-Rosenberg Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019 öffentlich ausgelegt und im Internet am 21.12.2018 eingestellt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Herr Ernst Mayer vom 18.01.2019	Im westlichen Bereich des Grundstücks des Freistaates mit der Flurstücks-Nr. 1139/9, Gemarkung Rosenberg, verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Waldweg, welcher jedoch weder abgemarkt noch gewidmet ist. Den Einwand von Hr. Mayer, dass er, bedingt durch die Errichtung des Fahrübungsplatzes, auf Grund der Auflösung des Waldweges auf dem Grundstück des Freistaates sein Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3447, Gemarkung Angfeld, nicht mehr erreichen kann, obwohl dies die einzig benutzbare Zu- und Abfahrt zu seinem Grundstück ist, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Der betreffende Waldweg führt über die, sich im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1139/9 und 1146/9, Gemarkung Rosenberg, und bindet über einen Forstweg an die Bundesstraße 85 an. Dieser Weg wird infolge des Bauvorhabens „Fahrübungsplatz“ unterbrochen. Bei diesem Waldweg handelt es sich somit um einen Privatweg im Eigentum des Freistaates Bayern. Ein dinglich gesichertes Fahrrecht zugunsten des (herrschenden) Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. 3447, Gemarkung Angfeld, bzw. zugunsten des Einwenders ist im Grundbuch nicht eingetragen. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Zufahrt zu seinem Grundstück auch bei Durchführung des Bauvorhabens und der damit verbundenen Unterbrechung des betreffenden Waldweges sowohl von der Bundesstraße B 85 als auch von der Staatsstraße St 2164 - auf vorhandenen Wegen - möglich. Die vorhandenen Wege sind für übliche Traktoren befahrbar bzw. mit geringem Aufwand befahrbar zu machen. Im Vergleich zum bisherigen Zustand verlängert sich die Zuwegung zur Bundesstraße B 85 um ca. 600 m, was einen zumutbaren Umweg darstellt. Seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach wird die technische Möglichkeit einer kleinräumigen örtlichen Verlegung des betreffenden Waldweges geprüft. Im Vergleich zum bisherigen Zustand würde sich die Zuwegung zur Bundesstraße B 85 nur unmerklich verlängern. Anliegerbeiträge zulasten des Einwenders würden dadurch nicht anfallen. Bei einer künftigen Benutzung der vorhandenen Wegeverbindungen zur Bundesstraße B 85 und zur Staatsstraße St 2164 fallen keine weiteren Kosten an. Soweit eine örtliche Verlegung des betreffenden Waldweges erfolgt, stellt diese eine notwendige Folgemaßnahme des Bauvorhabens dar; die Kosten hierfür hat der Freistaat Bayern zu tragen. Soweit eine örtliche Verlegung des betreffenden Waldweges erfolgt, ist eine Wertminderung des Grundstücks des Einwenders Flurstücks-Nr. 3447, Gemarkung Angfeld (landwirtschaftliche Fläche), nicht ersichtlich.

Frau Reintraut Przykopp-Majer vom 05.02.2019	Die Einwenderin moniert, dass - es für das Vorhaben kein nachvollziehbares Argument gibt, - alternative Standorte, neben örtlichen Alternativen wie z.B. das Maxhüttengelände auch Alternativen in der Region wie z.B. den Truppenübungsplatz Grafenwöhr, nicht geprüft wurden, - es durch die Versiegelung zu einer Einschränkung der noch verbliebenen Grundwasserreserven und durch den Fahrbetrieb zu einer Bodenverseuchung kommt, - allein das Ausmaß der Erdabtragungen durch das Vorhaben in keinem Verhältnis zu dem Verwendungszweck steht und - es die Politik mit der Eindämmung des Flächenverbrauchs im Freistaat nicht ernst nimmt. Des Weiteren wirft die Einwenderin die Fragen auf, ob 1. das benachbarte Naherholungsgebiet seinen Zweck erfüllt, wenn es durch Abgase, Feinstaub und Lärm das beeinträchtigt wird, 2. auch das Stadtgebiet durch fehlenden Emissionsschutz betroffen ist, 3. auf Grund der entstehenden Windschneise bei Wegfall des Schutzwaldes an der Bundesstraße B 85 der Stadtteil Loderhof künftig öfters durch zu erwartende Stürme beeinträchtigt sein wird, 4. eine Zunahme der Wildunfälle auf dem Autobahnzubringer (<i>Anm.: Staatsstraße St 2164</i>) und der Bundesstraße B 85 auszuschließen ist, 5. die Errichtung von Zäunen ein Eingriff für die bestehende Fauna bedeutet, 6. die Stadt aus die Vorhaben einen konkreten Nutzen zieht, 7. der Stadt Nachteile durch das Vorhaben entstehen, 8. der Freistaat Abwassergebühren für die versiegelte Fläche bezahlt, 9. die Kosten (<i>Anm.: für das Vorhaben</i>) über Steuergelder getragen werden, 10. von dem Vorhaben jemand profitiert und 11. verantwortlich gegenüber kommenden Generationen umgegangen wird, insbesondere zu den Themen Klima- und Gewässerschutz, wenn das Vorhaben umgesetzt wird? Die Stellungnahme von Fr. Przykopp-Majer wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Die Stadt stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Stadtrat ist auf Grund seiner in der jüngeren Vergangenheit gefassten Beschlüsse im Fall der vorliegenden Planung dieser Auffassung. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Fahrübungsplatzes für die VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg geschaffen werden. Der Fahrübungsplatz dient der Förderung und Gewährleistung der Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der polizeilichen Fahraus- und Fahrfortbildung. Das geplante Bauvorhaben „Fahrübungsplatz“ grenzt unmittelbar an die Liegenschaft der Bereitschaftspolizei und Fachhochschule an. So kann es über bestehende Versorgungsleitungen direkt an das bestehende Liegenschaftssystem angeschlossen werden. Die Wahl des Standortes für den Fahrübungsplatz in der Nähe zum bestehenden Gelände der Bereitschaftspolizei und der Bundesstraße B 85 minimiert die Zerschneidungseffekte der Lebensräume im Wald. Zudem besitzt das Bauvorhaben eine ausreichende Größe für die Durchführung des Fahrübungsbetriebes und soll auch Drittnutzern zur Verfügung stehen.
---	--

zu Stellungnahme Przykopp-Majer	Hinsichtlich der Prüfung von Alternativstandorten muss festgestellt werden, dass das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mehrere Alternativen zum geplanten Standort untersucht hat, u.a. - das ehemals städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1069, Gemarkung Kötzersricht im Industriepark Ost, - das städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2614, Gemarkung Röckenricht bei Kleinfalz/Fromberg, - Flächen innerhalb der Liegenschaft, wie z.B. dem Ausbildungsplatz, - das staatliche Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3438, Gemarkung Angfeld im Naherholungsgebiet „Obere Wagensaß“ sowie - das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3456, Gemarkung Angfeld in der Nähe des Naherholungsgebietes „Obere Wagensaß“, welche sich letztendlich alle als ungeeignet erwiesen haben. Ein Standort ehemaliges Werksgelände der Maxhütte scheidet auf Grund der Nähe zu einer Wohnbebauung aus immissionschutzrechtlichen Gründen aus. Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr scheidet auf Grund der großen Entfernung als geeigneter Standort aus. Wie der Stellungnahme der Regierung d. Opf. vom 30.10.2018 zur Bauleitplanung zu entnehmen ist, ist die Notwendigkeit des Vorhabens „Fahrübungsplatz für die VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg“ mangels geeigneter alternativer Standorte im näheren Umfeld nachvollziehbar darlegt. Auf Grund der Anforderungen an einem Fahrübungsplatz ergibt sich, dass für das Vorhaben der überwiegende Teil der Fläche befestigt und zudem eine ebene Fläche erforderlich ist. Die Problematik „Grundwasserschutz“ wurde bereits durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Erstellung des baufachlichen Gutachtens mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden dahingehend besprochen, dass eine Vermeidung der Entfernung der natürlich vorhandenen Deckschichten auf Grund der vorhandenen Topographie nicht umsetzbar ist. Da die Übungsfläche jedoch komplett asphaltiert und somit wasserundurchlässig ausgeführt wird, ist ein Eindringen von eventuell verschmutzten Wasser in den Untergrund nicht möglich. Die seitlich des Platzes befindlichen Flächen werden wieder mit Oberbodenmaterial abgedeckt, so dass auch in diesen Bereichen wieder eine schützende Deckschicht entsteht. Das abfließende Oberflächenwasser wird über dichte Rinnensysteme an den jeweiligen Tiefpunkten der Fläche gefasst und über ein unterirdisches Kanal- und Leitungssystem einem kombinierten Speicher-Pumpbauwerk zugeführt. Hier wird das Wasser mechanisch über Absetzwirkung und Siebanlage gereinigt und wieder zur Bewässerung der Dynamikfläche verwendet. Das Speicherbecken besitzt ein Speichervolumen von rd. 550 m³. Nach Erreichen des endgültigen Einstauziels erfolgt mittels des Überlaufs die Einleitung des überschüssigen Regenwassers in das Regenrückhaltebecken und von dort in die Kanableitung aus der Liegenschaft. Ein Eindringen von verunreinigtem Wasser in den Untergrund und somit eine Gefährdung des Grundwassers ist somit ausgeschlossen. Zudem wird die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden einer gemeinsam festgelegten Grundwassermessstelle im Bereich des Fahrübungsplatzes umgesetzt, um ein dauerhaftes Monitoring zu ermöglichen.
--	---

zu Stellungnahme Przykopp-Majer	Für die Bauphase wird ein Notfallplan „Gewässerschutz“ implementiert. Bei sämtlichen Bauarbeiten, im Besonderen Erdarbeiten, werden nur saubere und gewartete Baufahrzeuge und -maschinen eingesetzt. Ölverschmutzungen im Bereich des Motors oder von hydraulischen Anlagen werden laufend ordnungsgemäß beseitigt. Im Bereich der Entnahme-/Einbaustelle von Erdbaustoffen werden mindestens 100 kg Ölbindemittel an einem witterungsgeschützten, für jeden zugänglichen Platz gelagert. Diese Plätze werden entsprechend gekennzeichnet, sämtliche Dienstnehmer werden diesbezüglich eingewiesen werden, um im Störfall (Austritt von Kraftstoffen oder Schmiermittel) selbstständig Sofortmaßnahmen umsetzen zu können. Mit Kraftstoffen oder Schmiermitteln verunreinigter Boden wird im Havariefall großzügig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Störfälle werden dokumentiert und die entsprechende Entsorgung des kontaminierten Erdreiches nachgewiesen. Hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung des Grundwassers ist der Aushub des Fahrübungsplatzes als einer der sensibelsten Arbeitsschritte zu beurteilen. Bei der Herstellung des Einschnittes ist davon auszugehen, dass der Flurabstand des Grundwassers mindestens 8 m beträgt, da bei Bohrungen in dieser Tiefe noch kein Grundwasser angetroffen wurde. Dadurch sollte ausreichend Zeit vorhanden sein, mittels Ölbindemittel und Bagger eine allfällige Kontamination/Verunreinigung zu beseitigen und das kontaminierte Material fachgerecht zu entsorgen. Mineralöle werden ausschließlich auf befestigten Flächen (Betonflächen) innerhalb von Wannen, in denen die maximal gelagerte Menge an Mineralölen vollständig Platz findet, gelagert. Zusätzlich wird im Nahbereich von Lagerplätzen von Mineralölen ausreichend (zumindest 100 kg) Ölbindemittel an einem gekennzeichneten und witterungsgeschützten Platz vorgehalten. Betankungen der Baumaschinen und Baugeräte sowie das Nachfüllen/Ersetzen von Schmiermitteln oder Hydraulikölen werden ausschließlich außerhalb der unmittelbaren Arbeitsbereiche auf befestigten Flächen in definierten Betankungsbereichen durchgeführt. In diesen Bereichen werden mindestens 100 kg Ölbindemittel an einem gekennzeichneten und witterungsgeschützten Platz bereitgehalten. Unabhängig wird während eines Betankungsvorganges bzw. dem Nachfüllen von Schmiermitteln oder Hydraulikölen eine ausreichend große, öldichte Wanne im Bereich des Einfüllstutzens unter dem Fahrzeug platziert. Allenfalls ausfließende Kraftstoffe oder Schmiermittel werden gebunden und restlos entsorgt, Verschmutzungen am Gerät oder Fahrzeug werden entfernt. Gemäß dem Grundsatz des § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Des Weiteren haben nach Art. 12 Abs. 1 BayBodSchG (Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes – Bayerisches Bodenschutzgesetz) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), wonach die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist, erreicht werden. Diese Grundsätze wurden in die Abwägung eingestellt. Nach Abwägung aller Belange ist der derzeitige
--	---

zu Stellungnahme Przykopp-Majer	Standort südöstlich des Geländes der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg alternativlos. zu 1. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befindet sich kein Naherholungsgebiet. Das weiter nordöstlich liegende Naherholungsgebiet „Obere Wagensaß“ ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da diese bereits durch die Staatsstraße St 2164 vorbelastet ist. zu 2. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat bereits im Vorfeld eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben und durchführen lassen, welches die Einhaltung der Tag- und Nachtimmissionsrichtwerte bei den Immissionsorten der Umgebung nachweist und das Vorhaben somit keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung hat. Die Untersuchung ist jedoch in der vorliegenden Form nur auf ein Genehmigungsverfahren hin konzipiert und ist nicht zur Verwendung für ein Bauleitplanverfahren geeignet. Eine schalltechnische Untersuchung ist für die vorbereitende Bauleitplanung zudem von der Immissionsschutzbehörde nicht gefordert. zu 3. Durch das Vorhaben wird voraussichtlich keine Windschneise entstehen. Eine Windschneise wird hauptsächlich durch den geplanten Ausbau der angrenzenden Bundesstraße B 85 vergrößert. Der Schutzwald wird nicht vollständig entfernt, sondern nur temporär an der betreffenden Stelle verkleinert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird der Fahrübungsplatz vollständig eingegrünt. Wenn die Eingrünung in der Windrichtung mit Gehölzen, die im Bestand eine Höhe von über 10 m erreichen können, durchgeführt wird, ist hier der Luftstrom unterbrochen. zu 4. Bei den Begehungen zur Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind im Vorhabenbereich keine ausgeprägten Wildwechsel festgestellt worden. So kann jedoch nicht angenommen werden, dass sich die Wildwechsel an anderer Stelle konzentriert vermehren. zu 5. Bei der vom Vorhaben betroffenen Fauna handelt es sich in erster Linie um Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Vögel und Fledermäuse fliegen und werden so durch die Umzäunung nicht beeinträchtigt. Um die Barrierewirkung für Amphibien soweit als möglich zu vermeiden, wird am Westrand des Fahrübungsplatzes eine Amphibienleiteinrichtung errichtet werden. zu 6. Die Ansiedlung der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg sowie auch der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Fachbereich Polizei) war und ist eine Bereicherung für die Stadt Sulzbach-Rosenberg. Sie wirkt sich u.a. positiv auf die Bevölkerungsanzahl und die Kaufkraft der Stadt aus. Mit dem Bauvorhaben „Fahrübungsplatz“ soll der Standort Sulzbach-Rosenberg gestärkt werden. zu 7. Mit Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Umsetzung der behördlichen Auflagen und Hinweisen sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. zu 8. Nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (BGS/EWS) ist Gebührenschuldner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks ding-
--	---

zu Stellungnahme Przykopp-Majer	lich berechtigt sind. Die Bereitschaftspolizei bzw. der Freistaat Bayern muss, wie jeder Privatgrundbesitzer auch, bei Einleitung in den städtischen Kanal die anfallenden Gebühren begleichen. zu 9. Da es sich um ein Bauvorhaben des Freistaates Bayern handelt, das dem polizeilichen Schutz der Bevölkerung dient, wird dies nach Kenntnis des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach über Steuergelder finanziert werden. zu 10. Durch das Vorhaben profitiert nach Ansicht des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach die gesamte Bevölkerung, da die Fahrübungen dem sicheren Umgang mit den Polizeifahrzeugen dienen. zu 11. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit der Planung und Durchführung der Maßnahme unter genauen Planungsvorgaben beauftragt, da an die Führer von Polizeifahrzeugen - insbesondere bei Fahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten - sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die Bayerische Polizei ist aus Fürsorgegründen verpflichtet, regelmäßig ein Fahrsicherheitstraining für alle Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen. Der Stadtrat war der Auffassung, dass die Bauleitplanung weitergeführt werden soll.
--	--

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 21.12.2018.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Liegenschaftsreferat Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 27.12.2018	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 02.01.2019	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Umweltschutzbeauftragter der Stadt Sulzbach-Rosenberg Hr. Peter Zahn vom 07.01.2019	Der Umweltschutzbeauftragte lehnt die Planung ab, da - durch das Vorhaben eine Waldfläche vernichtet wird, - es zu erheblichen Umwelteingriffen mit nicht kompensierbaren Folgen kommt und - die Flächeninanspruchnahme in der Stadt unbegrenzt weitergeht. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis und behandelte die Ablehnung wie folgt: Die Stadt stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Stadtrat ist auf Grund seiner in der jüngeren Vergangenheit gefassten Beschlüsse im Fall der vorliegenden Planung dieser Auffassung. Die Notwendigkeit des Vorhabens wurde von der Bereitschaftspolizei ausführlich dargelegt, da Fahrübungen und -training der bayerischen Polizei aus Gründen der Fürsorgepflicht regelmäßig durchzuführen sind. Alternativen wurden

zu Stellungnahme Umweltschutzbeauftragter	ausreichend geprüft und als nicht geeignet angesehen. Zudem ist den Stadtrat der Auffassung, durch das Vorhaben den Standort der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg zu stärken dies auch einer positiven Entwicklung der Stadt beiträgt. Der Eingriff durch das Vorhaben in den Naturhaushalt wird auf Grund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend durch den Freistaat Bayern ausgeglichen werden. Die Bauleitplanung der Stadt zur 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens und stellt selbst keinen Eingriff dar. Der Ablehnung wird nicht entsprochen.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 – Bauamt vom 08.01.2019	Die Hinweise des Bauamtes, wonach die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigungspflicht unterliegt und zu gewährleisten ist, dass die Änderung des Flächennutzungsplans den sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht, insbesondere die Lage (<i>Anm.: des Planungsgebietes</i>) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes von Bedeutung ist, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Damit die Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ im geschützten Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der B 85“ (Landschaftsschutzgebiet) durchgeführt werden kann, stellte die Stadt Sulzbach-Rosenberg mit Schreiben vom 10.09.2018 Antrag auf Befreiung von der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg an das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde. Mit Bescheid vom 23.01.2019 erteilte das Landratsamt die entsprechende Befreiung.
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg, vom 10.01.2019	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Amberg, vom 10.01.2019	Das AELF weist darauf hin, dass es seine Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 24.10.2018 unverändert aufrechterhält. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem AELF mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Bereich Straßenbau, vom 10.01.2019	Das Staatliche Bauamt wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 11.10.2018. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem Staatlichen Bauamt mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), München, vom 10.01.2019	Das BLfD ist der Auffassung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2018 bei der Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung den Auflagen des BLfD aus dem Schreiben des BLfD vom 09.10.2018 zugestimmt hat. Dem ist nicht so. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Hinweise des BLfD lediglich zur Kenntnis

zu Stellungnahme BLfD	nis genommen. Da die Hinweise jedoch im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt werden können, wurden die Hinweise an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben. Wie dem BLfD auch schriftlich mitgeteilt wurde, können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur 27. Flächennutzungsplanänderung keine Festsetzungen getroffen werden können. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg wird für das Bauvorhaben „Fahrübungsplatz der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg“ des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, auch keine verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplans) durchführen. Die Wahl des Verfahrens zur Realisierung des Bauvorhabens obliegt einzig dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach. Der Bitte des BLfD zur Nachtragung der Auflagen konnte somit nicht entsprochen werden. Der weiteren Bitte des BLfD, den Hinweis auf Art. 8 BayDSchG durch den Verweis auf Art. 7 BayDSchG zu ersetzen, da in der vorliegenden Form die Ausführungen (Anm.: im Umweltbericht zur Begründung der 27. Flächennutzungsplanänderung) zum Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ aus Sicht des BLfD nicht zustimmungsfähig ist, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und stattgegeben. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG wird im Umweltbericht (Teil B der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“) unter Ziff. 1.2 „Kultur- und Sachgüter“ durch den Verweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG ersetzt. Diese Änderung des Textteils stellt jedoch keine Änderung oder Ergänzung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB dar, wonach der Entwurf des Bauleitplans, welcher nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) oder § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) geändert oder ergänzt wird, erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 14.01.2019	Die PLEdoc wiederholt ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 16.10.2018. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde der PLEdoc mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde / Städtebau, vom 15.01.2019	Die Regierung der Oberpfalz weist darauf hin, dass es seine Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 30.10.2018 weiterhin aufrechterhält. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrechterhalten, sie wurde der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 18.01.2019	Der Regionale Planungsverband wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 29.10.2018. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem Regionalen Planungsverband mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 – Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), vom 23.01.2019	Auf Grund der vorgenommenen Änderung im Entwurf der Bauleitplanung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“. Den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes unter Ziff. 9.3 Seite 15 erforderlich ist, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Änderung erfolgte entsprechend. Diese Ergänzung des Textteils stellt jedoch keine Änderung oder Ergänzung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB dar, wonach der Entwurf des Bauleitplans, welcher nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.
Gemeinde Illschwang vom 24.01.2019	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg vom 25.01.2019	Die Main-Donau-Netzgesellschaft weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 16.10.2018 weiterhin Gültigkeit behält. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrechterhalten, sie wurde der Main-Donau-Netzgesellschaft mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt. Des Weiteren wurde die Stellungnahme an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit der Bitte zur Berücksichtigung für dessen weitere Planungen weitergegeben.
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, vom 28.01.2019	Das LfU wiederholt seine Stellungnahme hinsichtlich der Gefahren und Rohstoffgeologie aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 25.10.2018. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem LfU mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt. Bezüglich des vorbeugenden Bodenschutzes merkt das LfU an, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2018 zur Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung lediglich auf die Hinweise zum Mutterbodenschutz, der Erdarbeiten und zur Klärung der Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials eingegangen ist. Das LfU weist hinsichtlich des vorbeugenden Bodenschutzes darauf hin, dass - mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, - die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, - auf Grund der durch das Vorhaben zu versiegelnde Fläche sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen und dies keine ressourcenschonende Behandlung des Schutzgutes Boden ist, - es nach Art. 12 BayBodSchG (Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes – Bayerisches Bodenschutzgesetz) zu den Pflichten der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gehört, vorbildhaft dazu beizutragen und es hierzu gehört, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen sind, - die Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht anzuhängen ist sowie - Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf-

zu Stellungnahme LfU	gezeigt werden, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit der Planung und Durchführung der Maßnahme unter genauen Planungsvorgaben beauftragt. Die damit verbundene Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ist daher unvermeidbar, wird jedoch planerisch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wird angehoben. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“) unter Ziff. 1.2 „Schutzgut Boden“ und im Erläuterungsberichtes (Textteil) zum landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziff. 5.1.1 ergänzt. Diese Ergänzung des Textteils stellt jedoch keine Änderung oder Ergänzung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB dar, wonach der Entwurf des Bauleitplans, welcher nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.
Bayernwerk Netz AG, Bamberg, vom 28.01.2019	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 30.01.2019	Das WWA weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Berechnung zum Belang „Abflussverschärfung“ vorliegt, wonach durch diverse (günstige) Umstände, insbesondere vorhandene Durchlässe und Rückhalteräume der Hochwasserabfluss aus dem Einzugsgebiet und im BePo-Gelände wirkungsvoll gedrosselt wird. Dies wird sich auch durch die Planungen, bei denen der Ausgleich von Rückhalteräumen mittels Aufstau kompensiert wird, nicht verschlechtern. Eine Starkregenbetrachtung führt ebenfalls zu keiner Verschlechterung für Unterlieger. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat zu prüfen, ob der momentan bestehende Ableitungskanal des Gewässers zum Rosenbach hin für die im Ernstfall auftretenden Wassermengen ausreichend dimensioniert ist. Der Stadtrat nahm diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Überprüfung wird entsprechend umgesetzt. Des Weiteren weist das WWA darauf hin, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans bestehen, wenn die mit Schreiben des WWA vom 31.10.2018 gegebenen Hinweise und Vorgaben im weiteren Verfahren beachtet werden. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2018 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem WWA mit Schreiben vom 21.12.2018 mitgeteilt.
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, vom 30.01.2019	Der Bund Naturschutz lehnt die Planung ab, da - die Errichtung des Fahrübungsplatzes zu nicht ausgleichbaren Verlusten führt, - durch den Betrieb der Einrichtung in die Luft und in das Wasser zusätzliche Schadstoffe abgegeben werden und - der erforderlichen Ausgleich bisher unzureichend geklärt ist. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis und behandelte die Ablehnung wie folgt: Der Eingriff durch das Vorhaben in den Naturhaushalt wird auf Grund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie

zu Stellungnahme Bund Naturschutz	die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend durch den Freistaat Bayern ausgeglichen werden. In den Vorbesprechungen zu dem Vorhaben mit den Fachbehörden wurde die Thematik des Immissionsschutzes behandelt. Nach Auffassung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach werden die Luftschadstoffemissionen für das Vorhaben und dessen Betrieb als unkritisch angesehen. Ein Einzelgutachten wurde hierfür nicht gefordert. Ebenso wurde in den Behördenvorbesprechungen die Thematik des Schadstoffeintrages in das Wasser behandelt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden gegen die Errichtung und den Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums der Bereitschaftspolizei in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn beim Bau der Anlage Geländeeinschnitte, die mit der Entfernung von natürlich vorhandenen schützenden Deckschichten verbunden sind, vermieden werden und das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und nach Norden aus dem Einflussbereich des Schutzgebietes abgeleitet wird. Im Umkehrschluss ist somit sicherzustellen, dass alle angeschnittenen Erdf Flächen wieder mit ausreichend mächtigen Oberbodenschichten abgedeckt werden, um den ungefilterten Eintrag von Oberflächenwasser in die unterlagernden durchlässigen Karststrukturen und somit negative Auswirkungen auf das angrenzende Grundwassergewinnungsgebiet zu verhindern. Dies wurde in der Planung zu dem Vorhaben vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach berücksichtigt. Die Bauleitplanung der Stadt zur 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens und stellt selbst keinen Eingriff dar. Somit sind auf Ebene der Bauleitplanung keine Ausgleichsmaßnahmen und -flächen erforderlich. Der Ablehnung wurde nicht entsprochen.
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß vom 04.02.2019	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 41 - Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Immissionsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 62 – Gesundheitsamt (Hygiene- und Umweltmedizin)	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 – Wasserrecht	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 32 - Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben

Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatspfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben

8. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Zum geplanten Standort des Fahrübungsplatzes im Bereich südöstlich des Geländes der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg wurden folgende Alternativen untersucht: - das ehemals städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1069, Gemarkung Kötzersricht im Industriepark Ost, - das städtische Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2614, Gemarkung Röckenricht bei Kleinfalz/Fromberg, - Flächen innerhalb der Liegenschaft, wie z.B. dem Ausbildungsplatz, - das staatliche Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3438, Gemarkung Angfeld im Naherholungsgebiet „Obere Wagensaß“ sowie - das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3456, Gemarkung Angfeld in der Nähe des Naherholungsgebietes „Obere Wagensaß“.	Keine der alternativen Planungsvarianten haben sich letztendlich alle als ungeeignet erwiesen.

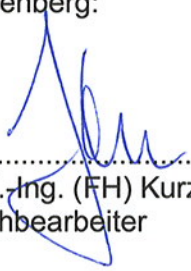
Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiter verfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum Sulzbach-Rosenberg, den 28.06.2019	Unterschrift Michael Göth Erster Bürgermeister
---	--

E, Verfahrensvermerke

Für die Ausarbeitung des Lageplans zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit der Bezeichnung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ einschließlich Legende in der Fassung vom 04.07.2018 sowie der Begründung in der Fassung vom 18.09.2018 durch das Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg:


Dipl.-Ing. (FH) Kurz
Sachbearbeiter


Schöllhorn
Stadtbaumeisterin

Für die Durchführung der Umweltprüfung, zusammengefasst in dem Umweltbericht vom 14.09.2018, geändert am 05.12.2018 und 11.03.2019, durch das Planungsbüro WaldLand-Garten, Amberg:


Dipl.-Ing. (FH) Brem
Görresheimer Str. 6 - 92224 Amberg
Tel. 09621/914295 - Mobil 0151-2555403

- a) Der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg hat am 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich südöstlich des Geländes der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern (27. Änderung).
Der Änderungsbeschluss wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 04.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat in der Zeit vom 04.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 02.10.2018.
- d) Die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.12.2018.

- e) Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2018 den Entwurf des Lageplans der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 04.07.2018 einschließlich Begründung in der Fassung vom 18.09.2018 und Umweltbericht in der Fassung vom 05.12.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom 21.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- f) Der Entwurf der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019 öffentlich ausgelegt und im Internet am 21.12.2018 eingestellt.
- g) Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 21.12.2018.
- h) Die Behandlung der während der erneuten Beteiligung fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Bedenken und Anregungen privater Einwendungsberechtigter erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.03.2019.
- i) Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Wirksamkeit der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 04.07.2018 einschließlich Begründung in der Fassung vom 18.09.2018 und dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2019 beschlossen (Feststellungsbeschluss).
- j) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid vom 07.06.2019 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
- k) Die 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde am 25.06.2019 ausgefertigt.
- l) Die Erteilung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde nach § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB am 28.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam. Sie wird nunmehr einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB dauernd zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1-6a BauGB durchgeführt wurde.

Stadt Sulzbach-Rosenberg, den 28.06.2019



.....
Michael Göth
Erster Bürgermeister

1.

BEKANNTMACHUNG

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Wirksamwerden der 27. Änderung Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit Bescheid vom 07.06.2019 (Az.: BP2018034) auf Grund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Bereich südöstlich des Geländes der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 27. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst das bewaldete Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1139/9, Gemarkung Rosenberg. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist der vom Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgearbeitete Lageplan mit Legende in der Fassung vom 04.07.2018 maßgebend.

Die 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Fahrübungsplatz BePo“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten im Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Rathausgasse 2, Zimmer 14, Dachgeschoss, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

<https://www.suro.city/leben-in-der-stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt (vgl. § 6a Abs. 2 BauGB). Eine Einstellung in ein zentrales Internetportal des Freistaates Bayern ist derzeit noch nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

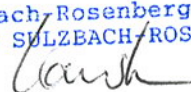
Sulzbach-Rosenberg, den 27.06.2019
Stadt Sulzbach-Rosenberg



Michael Göth
Erster Bürgermeister

2. Veröffentlichungen:
 - 2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 28.06.2019 bis einschließlich 15.07.2019
 - 2.2 im redaktionellen Teil der „Sulzbach-Rosenberger Zeitung“
 - 2.3 im Internetauftritt der Stadt Sulzbach-Rosenberg unter der Internet-Adresse <https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> („Amtliche Bekanntmachungen“)

Vorliegendes Druck-/Schriftstück wurde
entsprechend der Anordnung ordnungsge-
mäß veröffentlicht und ortsüblich be-
kanntgemacht.

92237 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG
i.A. 

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Errichtung eines Fahrübungsplatzes für Polizeibeamte für den nordbayerischen Bereich in Sulzbach-Rosenberg



Auftraggeber

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Amberg

Auftragnehmer

Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter

Georg Waeber
Michael Brem

Stand der Bearbeitung

September 2013

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2 Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	13
5 Gutachterliches Fazit.....	24
6 Literaturverzeichnis	25

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant den Bau eines Fahrübungsplatzes für Polizeibeamte im Bereich südlich des Geländes der Bereitschaftspolizei Sulzbach-Rosenberg. Dieses Übungsgelände soll im Wesentlichen im Bereich der Flur-Nr. 1139 westlich der Bundesstraße B 85 angelegt werden. Zugang zu dem Gelände ist von Norden über das BePo-Gelände vorgesehen. Eine Detailplanung mit genauer Abgrenzung des Eingriffsraumes und Darstellung der baulichen Maßnahmen liegt zurzeit nicht vor.

Der zur Errichtung des Übungsplatzes vorgesehene Grundstücksteil (Flur 1139) liegt zum großen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Landschaftsstreifen entlang der B 85". Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst in weiten Teilen Nadelwaldbestände auf leicht welligem Relief. Nahe der B 85 sind diese Waldbestände lichte Kiefernforste mittleren Alters die zur Straße hin in einen offenen Rudealstreifen mit Gebüsch und Sträuchern übergehen. Im südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches liegt am nordwärts abfallenden Hang eine junge Kieferndickung, die im Frühjahr 2013 stark durchforstet wurde, im mittleren westlichen Bereich mit Übergang zu einer Ackerfläche ein Fichtenbestand sowie im Norden in Tallage eine Windwurffläche mit einzelnen Altkiefern und Laubgehölz-Sukzession. Den Übergang zur südlichen Einzäunung des BePo-Geländes bildet ein offener, regelmäßig gemähter Wiesenstreifen.

Da mit dem Vorhaben Eingriffe in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tierarten verbunden sind, wurde im April 2013 die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft ÖFA (Schwabach, www.oefa-bayern.de) mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Hierzu waren drei Übersichtsbegehungen zur Erfassung artenschutzrelevanter Strukturen und Arten (Vögel, Amphibien) sowie zwei nächtliche Begehungen zur Kontrolle von Fledermausaktivitäten im Gebiet vorgesehen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der saP keine detaillierten Informationen zur genauen Lage des Fahrübungsgeländes und dessen Zufahrten sowie kein Bebauungs- und Grünordnungsplan vorliegen, können die Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zu artenschutzrechtlichen Konsequenzen nur nach dem sog. worst-case-Szenario erfolgen und müssen insgesamt sehr allgemein formuliert werden. Bei Vorliegen der Detailplanung sind daher noch Ergänzungsuntersuchungen und ggf. Anpassungen bzw. Konkretisierungen in der saP notwendig.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografischen Karten TK 25: 6536 Sulzbach-Rosenberg Süd, 6436 Sulzbach-Rosenberg Nord.
- BayernViewer-Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 03/2011.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan Bodenfilteranlage + technische Filter. Planungsgruppe Landschaft, Stand Juni 2013.
- Errichtung eines Fahrübungsplatzes für Polizeibeamte für den nordbayerischen Bereich in Sulzbach- Rosenberg - Baufachliches Gutachten. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Stand 31.03.2010.
- Flurkarte M.: 1:2000 mit handschriftlicher Eintragung der Untersuchungsfläche (BePo_SuRo_saP_Fahrübungsplatz.pdf, Stand April 2013).
- Auszug aus: Erläuterungsbericht zum LBP Bundesstraße 85, Oberbauverstärkung und Ausbau nach RistWag zwischen BePo und Grund km 37,597 - km 38,889. Landschaftsarchitekt Kreuß, Stand November 2004.
- Besprechungsnotiz: Termin vom 19.07.2013 zur Bodenfilteranlage BePo Sulzbach-Rosenberg (+ saP Fahrübungsplatz). Dipl.-Geogr. Koutny, Planungsgruppe Landschaft, 19.07.2013.
- Informationsgespräche mit Frau Albert-Horn (Planungsgruppe Landschaft), Herrn Leitl (Fledermausbetreuer Lkr. Amberg-Sulzbach), Herrn Pflamminger (SBA Amberg-Sulzbach) und Herrn Dobmeier (UNB Lkr. Amberg-Sulzbach).
- Übersichtsbegehung zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 25.04., 16.05. und 06.06.2013 durch Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA, Schwabach).
- Erfassung der Fledermausaktivitäten am 17.06. und 26.06.2013 durch Dipl.-Ing. (FH) Michael Brem (Planungsbüro WaldLandGarten, Amberg).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung). Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen überwiegend Waldflächen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und Ausgleich (A) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Die Baufeldräumung sowie Gehölzbeseitigungen erfolgen **zwischen Oktober und Februar** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).
- **V2:** Die Fällung von alten Bäumen mit Baumhöhlen und Totholzanteil, die eine potenzielle Eignung als Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen, erfolgt **im Oktober**. Zur Identifizierung und Markierung dieser Bäume ist eine vorherige Begehung durch einen Fledermausexperten erforderlich. Falls die Baumfällung nur zwischen November und Februar möglich ist, muss die Fällung der betreffenden Bäume abschnittsweise (Abtragung großer Äste und des Stammes in Abschnitten) unter Aufsicht und Anleitung des Fledermausexperten erfolgen. Dieser kann dann überwinternde Tiere retten und fachgerecht versorgen.
- **A1:** Als Ausgleich für den Wegfall von Brutplätzen für Vögel, von Quartieren für Fledermäuse und Lebensraum für Amphibien wird im Nahbereich ein flächenmäßig der Rodungsfläche entsprechender Nadelwaldbestand durch Umbau in naturnahen Laubmischwald ökologisch aufgewertet. Hierzu gehören auch die Anlage von feuchten Senken, kleinräumigen Lichtungen sowie die Gestaltung gestufter Waldmäntel und Übergangsbereiche.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF1:** Als Ersatz für den Wegfall von Bäumen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen, werden vor den Fällarbeiten im verbleibenden Baumbestand **eine entsprechende Anzahl Fledermauskästen** fachgerecht angebracht. Die Identifizierung der Bäume und Festlegung der Anzahl zu ersetzender potenzieller Quartiere erfolgt im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2 durch den Fledermausexperten.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Am 17.06. und 26.06.2013 wurde durch den Fledermausexperten Dipl.-Ing. (FH) Michael Brem der Geltungsbereich auf Aktivitäten von Fledermäusen überprüft. Hierzu wurden Begehungen mit BatCor der durchgeführt. Die Rufe vorbeifliegender Fledermäuse wurden digital aufgezeichnet. Die Auswertung der Daten erbrachte Nachweise von 6(-7) Fledermausarten ("Bartfledermäuse"¹, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) im Geltungsbereich. Weitere Arten sind aus benachbarten Waldbereichen bekannt (Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus) oder wurden jagend über den Wasserflächen der Teiche im BePo-Gelände beobachtet (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus). Da 2013 wegen des langanhaltenden Winters und des verregneten Mai 2013 die Frühjahrsaktivitäten der Fledermäuse allgemein als sehr gering einzustufen waren, wurden die Ergebnisse der Untersuchungen noch mit dem örtlichen Gebietsbetreuer für Fledermäuse, Herrn Rudolf Leitl, telefonisch abgeklärt.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: FLEDERMÄUSE (BAUMQUARTIERARTEN)				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Gilde: FLEDERMÄUSE (NAHRUNGSGÄSTE)				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

¹ Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus können im Rahmen der akustischen Erfassungen nicht unterschieden werden. Möglicherweise traten beide Arten im Gebiet auf, ggf. aber auch nur eine der beiden Arten.

Betroffenheit der Säugetierarten**Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Art im UG: ☒ nachgewiesen☒ potenziell möglich

Braunes Langohr

Bechsteinfledermaus

Großer Abendsegler

Fransenfledermaus

Rauhautfledermaus

Großes Mausohr

Mopsfledermaus

Mückenfledermaus

Wasserfledermaus

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
siehe Tabelle 1 (EHZ KBR)

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinde und Stammbereiche mit abstehender Rinde und Totholz als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere.

Lokale Population:

Im Rahmen der Erfassungen wurden 13 (17.06.13) bzw. 2 (26.06.13) Rauhautfledermäuse sowie ein Abendsegler und ein Braunes Langohr (beide 17.6.13) im Geltungsbereich festgestellt. Von den übrigen Arten sind Vorkommen aus benachbarten Waldgebieten bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A)☐ gut (B)☐ mittel – schlecht (C)☒ unbekannt

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Von den genannten Arten werden - zumindest fakultativ - Baumhöhlen, grobrissige Rinde sowie Spaltenräume an alten Bäumen als Quartiere genutzt. Die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mops- und Wasserfledermaus beziehen Baumquartiere nur im Sommer, während Abendsegler, Mücken- und Rauhautfledermaus auch in Baumhöhlen überwintern können.

Die Beschaffenheit der Waldstrukturen im Bereich des geplanten Fahrübungsplatzes, die Differenzen im Artenspektrum sowie die bei den zwei Begehungen divergierenden Häufigkeiten der nachgewiesenen Arten im Vergleich zu den Artbeständen umgebender Waldflächen weisen darauf hin, dass im geplanten Eingriffsbereich eine aktuelle Quartiernutzung eher unwahrscheinlich ist. Die Fledermäuse flogen vermutlich aus dem weiteren Umfeld ein und nutzten die Waldränder und Flächen als Jagdhabitats. Der Baumbestand des zur Rodung vorgesehenen Waldbereiches weist keine besondere Eignung für Fledermausquartiere auf: Die Bäume sind vital und weitgehend ohne Baumhöhlen und Totholz. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Altbäume potenziell als Quartiere genutzt werden. Bei Vorliegen der Detailplanung der Bebauung können durch einen Fledermausexperten diese potenziellen Quartierbäume erfasst und gezählt werden. Durch Aufhängen von Fledermauskästen in entsprechender Anzahl im verbleibenden Waldbestand wird der Quartierverlust kompensiert, so dass der lokale Bestand keine signifikante Schädigung erleidet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da Bau und Betrieb des Fahrübungsplatzes nicht in den Nachtstunden erfolgen und in der Umgebung noch ausreichend und besser geeignete Jagd- und Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Störung zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Altbäume mit Specht- oder Mulmhöhlen im Sommer als Tagesverstecke oder Wochenstuben und im Winter als Winterquartiere genutzt werden. Bei Vorliegen der Detailplanung der Bebauung können durch einen Fledermausexperten diese potenziellen Quartierbäume erfasst und markiert werden. Zur Vermeidung einer möglichen Tötung dürfen solche Bäume nur im Oktober außerhalb der Vogelschutz-/Wochenstubenzeit sowie außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen gefällt werden. Eine Fällung im Winter ist nur unter Aufsicht des Fledermausexperten zulässig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse (Nahrungsgäste)**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status:** siehe Tabelle 1**Art im UG:** ☒ nachgewiesen
alle Arten außer:☒ potenziell möglich
Breitflügelfledermaus**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
siehe Tabelle 1 (EHZ KBR)

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Gebäude als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere. Es werden neben Dachstühlen auch Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Quartiere angenommen.

Lokale Population:

Im Rahmen der Erfassungen wurden 4 Bartfledermäuse (17.06.13), 32 (17.06.) und 2 (26.06.13) Zwergfledermäuse sowie eine Zweifarbfledermaus (17.6.13) im Geltungsbereich und dessen Umfeld festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A)☒ gut (B)☐ mittel – schlecht (C)☒ unbekannt
Zwergfledermaus
übrige Arten**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Für die genannten Arten sind in den Eingriffsbereichen keine Quartierstrukturen vorhanden. Die beobachteten Fledermäuse flogen aus der Umgebung (z.B. aus Spaltenräumen an den Gebäuden im BePo-Gelände) ein und nutzten die Waldsäume und Freiflächen als Jagdhabitats. Durch den Bau des Fahrübungsplatzes ist der lokale Bestand nur unwesentlich betroffen, da auch noch Jagdhabitats im Umfeld vorhanden sind und keine Quartiere zerstört werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**☐ ja☒ nein

Fledermäuse (Nahrungsgäste)Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da Bau und Betrieb des Fahrübungsplatzes nicht in den Nachtstunden erfolgen und in der Umgebung noch ausreichend und besser geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind. Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Störung zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es sind keine Quartiere für die genannten Arten betroffen. Eine Tötung von Tieren im Rahmen des Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Kriechtiere

Die zu prüfenden Kriechtierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate.

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate.

Der Geltungsbereich mit seinen Waldflächen und der feuchten Senkenlage im Bereich der Windwurf-/ Sukzessionsfläche ist Landlebensraum für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten. Dies sind insbesondere die Erdkröte, die den größten Anteil der in den Teichen des BePo-Geländes ablaichenden Arten darstellt. Hinzu kommen Grasfrosch, Teichfrosch, Seefrosch, Berg und Teichmolch. Diese Arten verbringen abgesehen von der eigenen Larvalzeit und dem kurzen Zeitraum der Paarung und Eiablage ihr Leben an Land. In der Regel werden die deckungs- und schattenreichen Gehölzbestände in der näheren Umgebung vom Fortpflanzungsgewässer als Landlebensraum genutzt. Die mögliche Entfernung reicht von unmittelbarer Nachbarschaft des Gewässers bis zu drei Kilometer Abstand. Im Eingriffsraum wurde in einer wassergefüllten Radspur (Kleinsttümpel) ein Teichmolch festgestellt.

Da mehrere Hektar (genauer Flächenwert ist mangels Detailplanung nicht bekannt) Wald und Gebüsch-Lebensraum im Rahmen der Einrichtung des Fahrübungsplatzes beseitigt und überbaut werden, geht trotz noch viel verbleibender Waldfläche im Umfeld ein erheblicher Anteil des Landlebensraumes der lokalen Amphibienpopulation verloren.

Die Arten sind nicht saP-relevant, jedoch naturschutzfachlich bedeutsam. Daher ist ein Ausgleich durch Optimierung bisher eher mäßig geeigneter Waldflächen im Nahbereich notwendig. In Form von Ausgleichsmaßnahme **A1** (siehe Kap. 3, Seite 5) erfolgt dies durch Umbau von Nadelholz-Reinbeständen in naturnahen Laubmischwald mit Anlage von Lichtungsstrukturen, feuchten Senken und gestuften Waldmänteln.

4.1.2.4 Fische

Der Donaukaulbarsch kommt nicht im Naturraum vor.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Klärung der Betroffenheit von relevanten Vogelarten wurden von Ende April bis Anfang Juni 2013 Übersichtsbegehung im Untersuchungsraum durchgeführt. Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Untersuchungsgebiet angetroffen (siehe Spalte "NW" im Tabellenanhang). Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Das Artenspektrum setzt sich zusammen aus verbreiteten Waldbewohnern und Gehölzbrütern. Erwartungsgemäß fehlen Feldflur- und Offenlandarten. Da der Wald überwiegend Kiefern- und Fichtenforst mit wenig Laubgehölzanteil (außer in der Windwurflläche) ist, entspricht die relativ geringe Artenzahl den Erwartungen.

Neben den in Tabelle 2 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Gebiet (potenziell) noch weitere 37 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet.

Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenhäher, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp			
Zu prüfende Arten (Kategorie E = X):			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Gilde: SPECHTE Buntspecht Grünspecht Schwarzspecht	<i>Dendrocopus major</i> <i>Picus viridis</i> <i>Dryocopus martius</i>		V V
Gilde: GREIFVÖGEL Baumfalke Habicht Mäusebussard Sperber	<i>Falco subbuteo</i> <i>Accipiter gentilis</i> <i>Buteo buteo</i> <i>Accipiter nisus</i>	3	V 3
Gilde: EULEN Waldkauz Waldohreule	<i>Strix aluco</i> <i>Asio otus</i>		V

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)**RL D** Rote Liste Deutschland und**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär.

Betroffenheit der Vogelarten**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Bayern: V Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von baum- und gebüschbestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen, bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern, auf älteren Ruderalflächen. Nest auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbüten oder niedrig in Büschen.

Lokale Population:

Die Goldammer wurde erstaunlicher Weise nicht im Rahmen der aktuellen Begehungen im Geltungsbereich des Vorhabens festgestellt. Sie ist aber im Raum Sulzbach-Rosenberg verbreitet und die Übergangsbereiche der Waldsäume zu der offenen Ackerfläche (Flur 3447) sowie zum Grünstreifen am Südrand des BePo-Geländes stellen potenziell geeignete Lebensräume für die Art dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Brutplätzen der Goldammer kann im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Betroffene Brutpaare können jedoch ausweichen, da Gebüsch- und Waldrandstrukturen im Umfeld vorhanden sind. Die Ausgleichsmaßnahme (A1) mit Waldoptimierung, Anlage von Lichtungen und gestuften Waldsäumen fördert den Erhalt der lokalen Population der Goldammer, so dass insgesamt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten noch erhalten bleibt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Baues und Betriebes des Fahrübungsplatzes sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ruhige Bereiche möglich ist und die Art nicht besonders empfindlich ist gegenüber anthropogener Störung, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht anzunehmen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern muss durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).**Tötungsverbot ist erfüllt:**☐ ja ☒ nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist mit kleinen Lücken flächendeckend in Bayern verbreitet. Als Brutschmarotzer legt er seine Eier in die Nester von ca. 25 weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, überwiegend in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern.

Lokale Population:

Der Kuckuck wurde im Rahmen der Erfassungen nicht im Geltungsbereich angetroffen. Die Art ist jedoch aus dem Raum Sulzbach-Rosenberg bekannt. Der Eingriffsraum weist geeignete Habitatstrukturen und Vorkommen von Wirtsvogelarten auf, so dass eine Brut im Gebiet potenziell möglich ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Aufgrund des breiten Spektrums an möglichen Wirtsvögeln und Habitaten kann eine potenzielle Betroffenheit als Brutvogel im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei den Wirtsvögeln um weit verbreitete und häufige Arten handelt, kann der Kuckuck problemlos auf Flächen ähnlicher Strukturausstattung im Umland ausweichen, so dass sich die möglichen Verluste von Wirtsvogel-Brutstätten nicht signifikant auf die lokale Kuckuck-Population auswirken. Die Ausgleichsmaßnahme (A1) mit Waldoptimierung, Anlage von Lichtungen und gestuften Waldsäumen fördert den Erhalt der lokalen Wirtsvogelbestände und auch die für den Kuckuck attraktiven Waldstrukturen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Kuckuck zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und zum Ruhen in ungestörte Bereiche im Umfeld des geplanten Fahrübungsplatzes ausweichen kann, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Spechte**Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status:** vgl. Tabelle 2
Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
 Buntspecht Grünspecht
 Schwarzspecht
Status: (potenzielle) Brutvögel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
 Buntspecht Grünspecht
 Schwarzspecht

Die genannten Spechtarten besiedeln Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig von Bunt- und Grünspecht besiedelt. Der Schwarzspecht benötigt sehr große Bäume mit mindestens 30 cm Stammumfang innerhalb von Waldgebieten, gerne in lichten Kiefernforsten. Der Buntspecht als häufigste und am weitesten verbreitete Spechtart in Bayern dringt bis in die Zentren von Großstädten vor. Brutbäume für alle Spechtarten sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht ist auf Ameisen als Nahrung spezialisiert.

Lokale Population:

Die genannten Spechtarten sind aus dem Raum Sulzbach-Rosenberg bekannt. Der Buntspecht wurde im Rahmen der Erfassungen im Waldbereich der Flur 1139 nachgewiesen. Er ist sicherer Brutvogel in diesem Waldbereich. Die beiden anderen Arten können potenziell vorkommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
 Buntspecht Grünspecht
 Schwarzspecht
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Im Waldbestand des Eingriffsbereiches wurden keine Höhlenbäume identifiziert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Spechthöhlen an einzelnen Altbäumen vorhanden sind. Der Buntspecht wurde im Wald der Flur 1139 angetroffen, eine Brut ist sehr wahrscheinlich. Der Wald des Geltungsbereiches weist keine besondere Eignung als Lebensraum für anspruchsvolle Spechtarten auf. Angesichts der Baumgrößen (Altkiefern) und der Anbindung an weitere Waldflächen kann ein Vorkommen von Grün- und Schwarzspecht jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Lebensraum muss als suboptimal, aber potenziell geeignet eingestuft werden. Mit dem Bau des Fahrübungsplatzes ist somit ein allgemeiner Lebensraumverlust für Spechte verbunden. Dieser kann langfristig durch die Ausgleichsmaßnahme (A1) kompensiert werden, da strukturreiche und naturnahe Waldbestände eine höhere Attraktivität als Bruthabitat besitzen als der relativ monotone Kiefern- und Fichtenwald des Eingriffsbereiches.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:☐ ja ☒ nein

Spechte**Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****Europäische Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während des Baues und Betriebes des Fahrübungsplatzes zu Beeinträchtigungen nahrungssuchender Individuen kommen. Da die Tiere in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

GreifvögelBaumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzielle BrutvögelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Baumfalke Habicht

Mäusebussard

Sperber

Die genannten Greifvogelarten brüten in Horsten auf hohen Bäumen in Feldgehölzen, in Parkanlagen sowie in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Der Sperber brütet auch in dichtwüchsigen und jungen Waldbeständen wie Fichtenschonungen während die anderen Arten lichte Wälder und Altholzbestände bevorzugen. Alle genannten Arten jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögel. Ihre Jagdräume sind i.d.R mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Population:

Die genannten Greifvogelarten kommen laut ASK im Raum Sulzbach-Rosenberg vor. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Greifvögel beobachtet und trotz intensiver Suche auch keine Horste in den Baumwipfeln gefunden. Potenziell sind die Waldbestände des Eingriffsraumes dennoch geeignete Bruthabitate.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG**

Die genannten Greifvogelarten finden im Geltungsbereich potenzielle Brutmöglichkeiten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben daher möglich. In der Umgebung schließen weiträumige Waldflächen an, in die ein potenzielles Brutpaar noch ausweichen kann. Mit einer aktuellen Sättigung dieser Ausweichhabitate durch besetzte Reviere ist nicht zu rechnen, da auch in angrenzenden Waldbereichen, die außerhalb des geplanten Eingriffes liegen, keine Greifvögel beobachtet wurden. Der Lebensraumverlust kann langfristig durch die Ausgleichsmaßnahme (A1) kompensiert werden, da strukturreiche und naturnahe Waldbestände eine höhere Attraktivität als Bruthabitat besitzen als der relativ monotone Kiefern- und Fichtenwald des Eingriffsbereiches. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang daher noch gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**☐ ja ☒ nein

GreifvögelBaumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Brutplätzen in der Umgebung sowie von ruhenden und jagenden Tieren ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. Die weitläufigen Waldbereiche im Umfeld bieten Ausweichmöglichkeiten. Da die Baufeldräumung und Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, werden Brutplätze während der Bebauung und des Betriebes des Fahrübungsplatzes mit Sicherheit in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich gewählt, so dass eine signifikante Schädigung durch störungsbedingte Aufgabe einer Brut nicht befürchtet werden muss.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Horsten, Eiern oder Jungtieren wird durch Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Eulen**Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)****Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status:** vgl. Tabelle 2**Art(en) im UG** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**☒ günstig
Waldkauz ☒ ungünstig – unzureichend
Waldohreule ☐ ungünstig – schlecht

Die genannten Eulen sind in Bayern häufige und verbreitete Arten. Sie brüten auf hohen Bäumen in Feldgehölzen, in Parkanlagen sowie in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Die Waldohreule bebrütet Horste, der Waldkauz ist ein sekundärer Baumhöhlenbrüter. Eulen jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögel. Ihre Jagdräume sind i.d.R. mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Population:

Die genannten Eulenarten kommen laut ASK im Raum Sulzbach-Rosenberg vor. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches. Potenziell stellen die Waldbestände des Eingriffsraumes dennoch mögliche Bruthabitate dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG**

Die genannten Eulenarten finden im Geltungsbereich potenzielle Brutmöglichkeiten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben daher möglich. Da Eulen inter- und innerartliches Territorialverhalten zeigen, würde in dem Eingriffsbereich maximal ein Brutrevier von einer der beiden Eulenarten bestehen können. In der Umgebung schließen weiträumige Waldflächen an, in die ein Brutpaar noch ausweichen kann. Eine aktuelle Sättigung dieser Ausweichhabitate durch besetzte Reviere ist unwahrscheinlich, da die relativ monotonen Nadelwälder nur suboptimale Lebensraumqualität aufweisen. Der Lebensraumverlust kann langfristig durch die Ausgleichsmaßnahme (A1) kompensiert werden, da strukturreiche und naturnahe Waldbestände eine höhere Attraktivität als Bruthabitat besitzen als der Kiefern- und Fichtenwald des Eingriffsbereiches. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang daher noch gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung von Brutplätzen in der Umgebung sowie von ruhenden und jagenden Tieren ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. Die weitläufigen Waldbereiche im Umfeld bieten Ausweichmöglichkeiten. Da die Baufeldräumung und Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, werden Brutplätze während der Bebauung und des Betriebes des Fahrübungsplatzes mit Sicherheit in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich gewählt, so dass eine signifikante Schädigung durch störungsbedingte Aufgabe einer Brut nicht befürchtet werden muss. Die Baumaßnahmen und der Betrieb des Fahrübungsplatzes findet außerdem nur tagsüber statt, so dass die nachtaktiven Eulen bei der Nahrungssuche und anderen Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

EulenWaldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5).**Tötungsverbot ist erfüllt:**☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Jedoch wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der saP noch keine detaillierten Informationen zur genauen Lage des Fahrübungsgebietes und dessen Zufahrten sowie kein Bebauungs- und Grünordnungsplan vorlagen. Daher konnten die Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zu artenschutzrechtlichen Konsequenzen nur nach dem sog. worst-case-Szenario erfolgen und mussten allgemein formuliert werden. Bei Vorliegen der Detailplanung sind daher noch Ergänzungsuntersuchungen und ggf. Anpassungen bzw. Konkretisierungen in der saP notwendig.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 09.09.2013



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.

KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012): Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK et al. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

		X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		X	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0		X	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0	X		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0		X	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0		X	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0		X	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
		X		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		X	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
		X		X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0		X	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		X	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
		X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0		X	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisia	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0		X	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monicola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
	0				Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
		0		X	Sumpfbeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0		X	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
		0		X	Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		X	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0		X	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
		X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

- *) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

**Zum Fahrübungsplatz der VII. Bereitschaftspolizei Sulzbach-
Rosenberg**

Auftraggeber:

FREISTAAT BAYERN

STAATLICHES BAUAMT AMBERG-SULZBACH

ARCHIVSTRASSE 1

92224 AMBERG

Auftragnehmer:

Planungsbüro WaldLandGarten

Dipl.-Ing. (FH)Landschaftsarchitektur

Michael Brem

Gerresheimer Str. 6

92224 Amberg

Amberg, 05.12.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen	2
1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse	2
2. Datengrundlagen.....	3
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
4. Wirkungen des Vorhabens.....	5
4.1 Baubedingt	5
4.2 Anlagebedingt	5
4.3 Betriebsbedingt	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.2.1 Säugetiere	6
5.1.2.2. Reptilien.....	10
5.1.2.3 Amphibien	10
5.1.2.4. Libellen	10
5.1.2.5. Tagfalter und Nachtfalter	10
5.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	11
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M)	13
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) „(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	13
6. Gutachterliches Fazit	14
7. Prüfung der Verbotstatbestände	15
Literaturverzeichnis	19
Anhang: Abschichtungstabelle	20

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant auf der Flurnummer 1139 Gemarkung Rosenberg ein Fahrübungsgelände für die Bereitschaftspolizei Sulzbach-Rosenberg. Der Vorhabensbereich befindet sich zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsstreifen entlang der B85“. Der Gehölzstreifen an der B85, nördlich des Vorhabensbereiches, im Bereich der geplanten Erschließung ist biotopkartiert, Biotopnr. 6536-0121-003.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das relevante Artenspektrum und die vorhandenen Lebensräume wurden im Jahr 2018 die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Säugetiere, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge erfasst und vorhandene Habitatstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Nach § 14 BNatSchG stellt die geplante Ortsumgehung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

So werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

Die saP wurde nach den aktuellen Hinweisen der Obersten Baubehörde vom Januar 2015 bearbeitet.

1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus Nadelwald. Im Osten zur B85 hin bildet ein lichter Kiefernforst, mittlerer Ausprägung, der zur B85 in einen Ruderalstreifen mit Sträuchern und Gebüsch ausläuft, den Hauptanteil, im Westen zur Ackerfläche ein Fichtenforst. In der Senke im Norden ist eine Windwurffläche, die mit einem sukzessiven Aufwuchs aus jungen Laubgehölzen und wenigen alten Kiefern bestockt ist. Im Übergang zum Bepo Gelände befindet sich ein Grünstreifen der regelmäßig gemäht wird.

1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse

Mit der Grünfläche und den Gehölzen bietet der Untersuchungsraum augenscheinlich einen Komplex an Lebensräumen. Aber leider fehlen zum einen, laut ASK, Lieferbiotope für planungsrelevante Arten im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes und zum anderen werden die Gehölze und die Freiflächen im Untersuchungsraum intensiv genutzt, so dass sich hier stabile Populationen von wenig mobilen Arten schwer entwickeln können.

Bäume mit Höhlen, Nestern, Horsten und abgeblätterter Rinde, die Vögeln und Fledermäusen als Brutstätten dienen könnten wurden bei der Kontrolle im März und den weiteren Geländebegehungen keine festgestellt. An den Vorhabensbereich grenzt im Osten, zur B85 hin, ein vom Bund Naturschutz betreuter, Amphibienzaun an.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum wurden außerdem folgende Grundlagen herangezogen:

- Atlas der Brutvögel Bayern (2005 bis 2009), Dr. Thomas Rödl, Bernd Ulrich-Rudolph, Ingrid Geiersberger, Kilian Weixler, Armin Gögen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Eugen Ulmer Verlag 2012
- Atlas Deutscher Brutvogelarten, Kai Gedeon, Christoph Grüneberg, Alexander Mitschke, Christoph Sudfeldt, Hsg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014)
- Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Annette Doerpingshaus et.al., Hsg. Bundesamt für Umwelt, Bonn-Bad Godesberg (2005)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Peter Südbeck et. all., Hsg. Dachverband Deutscher Avifaunisten (2005)
- Europäische Fledermäuse, Reinald Skiba, die Neue Brehm-Bücherei 2009
- Fledermäuse in Bayern, Meschede und Rudolph, Ulmer Verlag Stuttgart 2004
- Auskünfte von Dritten:
Gebietsbetreuer Rudolf Leitl zum Fledermausvorkommen im erweiterten Untersuchungsraum
- Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) TK 25 6536 Sulzbach Rosenberg Süd, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stand 07.02.2018)
- Online Artenabfrage Vorkommen in TK-Blatt 6535 Sulzbach-Rosenberg Süd, Homepage LfU Bayern 2018

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Strassenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Die Methodik der Erfassung einzelner Tiergruppen ist in den jeweiligen Kapiteln unter Ziff. 5 erläutert.

Vor den Begehungen wurden die ASK (TK 6536 Sulzbach-Rosenberg Süd, Stand Februar 2018) und die Biotopkartierung (Onlineabfrage FIN-Web) auf Nachweise geprüft. In der ASK sind im

Vorhabensbereich und näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes keine Nachweise von planungsrelevanten Arten verzeichnet. Die einzelnen Nachweise werden im Kapitel 5 *Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten* im Einzelnen aufgeführt und erläutert. Der Gehölzstreifen nördlich des Untersuchungsgebietes, entlang der B85, im Bereich der Erschließung ist biotopkartiert, Biotopnr. . 6536-0121-003. Der Vorhabensbereich liegt zum Großteil im LSG „Landschaftstreifen entlang der B85“.

Zusätzlich wurde der zuständige Fledermausbeauftragte, Herr Rudolf Leitl, für den Landkreis Amberg-Weizsach, zu bekannten Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet befragt. Das Ergebnis der Befragung wird im Kapitel 5 mit aufgeführt.

Geländebegehungen des Planungsgebietes zur Abschätzung des Vorkommens und des Habitat Angebotes von planungsrelevanten Arten fanden im März, April, Juni, Juli und August durch den Gutachter Herrn Brem statt. Fledermauskontrollen wurden im April, Mai, Juni, Juli durchgeführt.

Tabelle Nr. 1 Begehungszeiten gesamt

Datum	Zeitraum	Untersuchte Artengruppen	Temp.	Witterung
15.03.	08:00 – 10:30	Kontrolle der Gehölze im UG Bäume mit auf abgeblättern Rinden, Horste, Nester, Höhlen als Brutstätten für Kleinsäuger Fledermäuse und Vögel	9°C	teilweise bedeckt, leicht windig,
26.03.	7:00 – 9:30	Kontrolle Vögel, Amphibien	8°C	bedeckt, leicht windig
14.04.	08:00 - 10:30	Kontrolle Vögel, Amphibien	16°C	sonnig, teilweise bedeckt, trocken, leicht windig
24.04.	20:15 – 22:45	Fledermauskontrolle, Vögel	18°C	sonnig, teilweise bedeckt, trocken, leicht windig
10.05.	06:00 – 08:30	Kontrolle Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose	17°C	bedeckt, trüb, leicht windig,
18.05.	20:45 – 23:15	Fledermauskontrolle, Vögel	19°C	sonnig, teilweise bedeckt, leicht windig
11.06.	09:00 – 11:30	Kontrolle Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose	21°C	leichter Nordwind, bedeckt, gewittrig schwül
23.06.	21:15 – 23:45	Fledermauskontrolle, Vögel	18°C	teilweise bedeckt, schwach windig

02.07.	08:30 – 11:00	Kontrolle Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose	23°C	sonnig, klar, schwacher Nord- wind
19.07.	21:00 - 23:30	Fledermauskontrolle, Vögel	28°C	sonnig leichter Nordwind

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingt

Die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch Erdbewegungen und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse Baumhöhlen/ -spalten). Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

4.2 Anlagebedingt

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitat Strukturen im Planungsraum einher. Dies kann für planungsrelevante Arten den Verlust von Habitaten oder Lebensräume bedeuten, zudem können und durch die Trenn- und Barrierewirkungen Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Nahrungshabitate, Winterquartiere oder Wanderrouten) entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

4.3 Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Fahrbetrieb im Fahrübungs Gelände) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind mögliche Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten für das Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden, bzw. können aufgrund der gegebenen standörtli-

chen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. (Nähere Angaben zu den Vegetationsbeständen siehe LBP)

5.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Verstoß liegt davon abweichend nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

5.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Methodik

Die Detectorbegehungen am Abend/Nachts wurden in einer Punkt-, Linientaxierung mit einem Batdetector Laar TR 30 durchgeführt.

.Zusätzlich wurden die Gehölze bei ausreichend Tageslicht, während der Begehungen zu den Vögeln und den anderen planungsrelevanten Artengruppen auf Spuren von Kot oder Verfärbungen, die auf Quartiere hinweisen, mittels Fernglas, auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es konnten keine Spuren die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen konnten festgestellt werden.

An den Gehölzen konnten keine abgeblätterten Rinden, Höhlen und andere Strukturen festgestellt werden die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten.

In der ASK TK 6536, Stand Februar 2018 sind im Vorhabensbereich keine Fledermäuse eingetragen.

Laut mündlicher Auskunft per Telefon im Jahre 2013 von Herrn Rudolf Leitl, dem zuständigen Fledermausbeauftragten für den Landkreis Amberg-Weizsach sind im Planungsgebiet keine weiteren Fledermausvorkommen bekannt. Allerdings sind im westlich angrenzenden Bereich „Obere Wagensaß“ Vorkommen von Fransen-, großer und kleiner Bart-, Bechstein-, Zwerg- und Wasserfledermaus und Braunes Langohr in stabiler Populationsdichte und vereinzelt Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler bekannt. Auch gibt Herr Leitl an das hier auf Grund des Lebensraumpotentials auch mit Mücken-, Rauhaut- und Mopsfledermäusen gerechnet werden muss.

Bei einer erneuten Befragung von Herrn Leitl am 03.07.2018 gibt Herr Leitl an dass ihm zum damaligen Stand von 2013, keine Änderungen zum Fledermausvorkommen im Untersuchungsbereich bekannt sind.

Erfassungszeiten der Fledermausbegehungen siehe Tabelle im Kapitel Methodik und Tabelle 3 Nachweishäufigkeit der einzelnen Arten

Ergebnisse

Insgesamt konnten bei den Begehungen 7 oder 8 Artnachweise geführt werden. Die kleine und die große Bartfledermaus sind anhand der Rufe bei Detectorbegehungen nicht zu unterscheiden, darum werden in der Tabelle mit den Artnachweisen beide Arten geführt und im weiteren Verlauf nur noch die Gattung Bartfledermaus benannt. Die Arten Rauhaut-, Fransen-, Zwerg- und Bartfledermaus konnten bei allen Begehungen regelmäßig gemacht werden. Abendsegler, Braunes Langohr und Zweifarbfledermaus konnten nur vereinzelt und nicht regelmäßig bei den Begehungen nachgewiesen werden. Außerdem gilt zu beachten dass die nachgewiesenen Fledermausarten wie Abendsegler und Zwergfledermaus, die kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus auch Nischen, Spalten und Hohlräume an Gebäuden oder Gehölzen besiedeln. Sie verlassen ihre Quartiere noch vor Sonnenuntergang, zum Teil bis mind. eine halbe Stunde zuvor (Gr. Abendsegler und Zwergfledermaus). So kann in Verbindung mit den unten in Tabelle 4 angegebenen Erstnachweisen festgestellt werden, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet keine dauerhaft besiedelten Fledermausquartiere befinden.

Tabelle 2: Nachweise Fledermäuse

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	Schutzstatus	FFH	RL B	RL D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	§§	IV	3	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	§§	IV	3	
Myotis mystacinus	kleine Bartfledermaus	§§	IV		V
Myotis brandii	große Bartfledermaus	§§	IV	2	V

	maus				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	§§	IV		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	§§	IV		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	§§	IV		V
Vespertilio murinus	Zweifarbfloderm Maus	§§	IV	2	D

Schutz: geschützt durch BNatSchG vom 01.09.2013: § besonders geschützt, §§ streng gesch.

FFH: Flora Fauna Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7) mit Änderungen

RL D : Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke et. al., 2009)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 – Gefährdet
- R – Extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion
- V – Arten der Vorwarnliste
- G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D – Daten defizitär

RL B: Rote Liste Bayern (BayLfU 2003)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 – Gefährdet
- R – Extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion
- V – Arten der Vorwarnliste
- G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D – Daten defizitär

Tabelle 3 Nachweishäufigkeit der einzelnen Arten

Datum	Zeitraum	Nachweise
24.04.	20:15 – 22:45	5x Fransen-, 3x Rauhaut-, 4 x Zwerg- und 6x Bartfledermaus

18.05.	20:45 – 23:15	7x Fransen-, 5 x Zwerg-, 7x Bartfledermaus, 2x Braunes Langohr und 1x Gr. Abendsegler
23.06.	21:15 – 23:45	3x Braunes Langohr, 1x Zweifarb-, 2x Fransen-, 3x Zwerg- und 3x Bartfledermaus
19.07.	21:00 – 23:30	1 x Großer Abendsegler, 8x Fransen-, 6x Rauhaut-, 4x Zwerg- und 6x Bartfledermaus

Quartiere

Tabelle 4 erster Nachweis von Fledermäusen im Planungsgebiet im Abgleich mit den Sonnenuntergangszeiten

Datum	Sonnenuntergang	Erstnachweis/	Zeitunterschied
24.04.	20:20	21:07	47 min
18.05.	21:00	21:39	39 min
23.06.	21:33	21:57	24 min.
19.07.	21:18	21:52	44 min

Bei allen Begehungen konnten an den Gehölzstrukturen keine An- oder Abflüge von Fledermäusen beobachtet werden. Verfärbungen, Totfunde von Tieren oder Sozialrufe aus einem eventuellen Quartier konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Auch das späte Auftauchen der Fledermäuse (siehe Tabelle Nr. 4) bei den Abendbegehungen, zeigt, dass sich im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld keine Sommerquartiere und Wochenstuben befinden.

Wenn sich im Untersuchungsgebiet ein dauerhaft belegtes Sommerquartier oder eine Wochenstube befinden würde, müssten hier zur Schwärmzeit Fledermäuse bis Sonnenuntergang, Abendsegler und Zwergfledermäuse sogar schon eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang nachweisbar sein

Die nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus und Abendsegler besiedeln auch enge Nischen, Spalten und Hohlräume an Gehölzen und Gebäuden. Sie verlassen ihre Quartiere noch vor Sonnenuntergang zum Teil bis mind. eine halbe Stunde zuvor. So kann in Verbindung mit den oben in der Tabelle angegebenen Erstnachweisen festgestellt werden, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet keine dauerhaft besiedelten Fledermausquartiere befinden.

Sonstige Säugetiere

Haselmaus

Bei den Begehungen konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. Es konnten keine Nester als Sommerquartiere und keine Baum- oder Erdhöhlen nachgewiesen werden, die als Winterquartiere geeignet wären.

Auch in der ASK 6536, Stand 2018, sind keine Nachweise der Haselmaus im Vorhabensbereich und im weiteren Umfeld verzeichnet.

Biber und Fischotter

Auf Grund fehlender Strukturen besitzt der Vorhabensbereich kein Lebensraumpotential für Biber und Fischotter

5.1.2.2. Reptilien

Obwohl im Vorhabensbereich Strukturen, Waldränder, Sonnenplätze Lebensraumpotential für Reptilien bieten, konnten bei den Begehungen 2018 keine Reptilien nachgewiesen werden.

In der ASK, Stand 2018 befinden sich im weiteren UG außer keine Nachweise von planungsrelevanten Reptilienarten. Grund dafür sind die fehlenden Lieferbiotope in unmittelbarer Umgebung zum UG.

5.1.2.3 Amphibien

Bei den Begehungen konnten Erdkröten und Grasfrösche in geringer Anzahl nachgewiesen werden, die den Geltungsbereich als Sommerlebensraum nutzen. Für planungsrelevante Amphibienarten wie Kammolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch und Knoblauchkröte besitzt der Vorhabensbereich, auf Grund fehlender Habitate, kein Lebensraumpotential.

5.1.2.4. Libellen

Bei den Begehungen 2018 konnten keine Libellen nachgewiesen werden. Auf Grund der fehlenden Strukturen die den Libellen als Brutstätte für die Larven dienen könnten, besitzt der Vorhabensbereich kein Lebensraumpotential.

5.1.2.5. Tagfalter und Nachtfalter

Bei den Begehungen konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet bietet für die planungsrelevante Art Ameisenbläuling kein Lebensraumpotential. Zum einen fehlt der Wiesenknopf als Futterpflanze, zum anderen kommen keine Ameisen der Gattung Myrmica vor, die die Ameisen-Bläulinge als Zwischenwirte brauchen.

5.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das zu prüfende Artenspektrum für die europäischen Vogelarten, die gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie Schutz genießen, wurde über die online-Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz und die Artenschutzkartierung Stand 2018 TK 6536 Sulzbach-Rosenberg Süd ermittelt und durch die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Jahr 2018 präzisiert.

Bei den Begehungen 2018 konnten insgesamt 25 Arten nachgewiesen werden. Nester, Höhlen, Horste und Bäume mit abgeblätterter Rinde, die den Vögeln als Brutstätten dienen, konnten im Vorhabensbereich keine festgestellt werden.

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise das Eulen im Vorhabensbereich vorkommen. Bei der Kontrolle der Gehölze im März konnten keine Höhlen entdeckt werden die Eulen als Wohnstätten dienen können und bei den Begehungen zu den Fledermäuse sind auch keine Eulen im Geltungsbereich per Ruf oder Sicht nachgewiesen worden. Allerdings ist, nach den Einträgen in der ASK, das Vorkommen des Waldkauzes im Sulzbacher Raum bekannt, so ist davon auszugehen dass der Geltungsbereich zumindest zweitweise vom Waldkauz als Jagdhabitat genutzt wird.

Die unten in der Tabelle Nr. 5 aufgeführten Arten konnten mittels Fernglas gesehen und per Rufnachweis im UG nachgewiesen werden. Die Singvögel konnten bei den Begehungen regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. So sind die Singvögel auch wenn keine Nester, Bruthöhlen oder Gelege entdeckt werden konnten als mögliche Brutvögel im Vorhabensbereich einzustufen.

Tabelle Nr. 5 Vogelnachweise im Vorhabensbereich

Artnamen deutsch	RL D	RL By	Status UG	Bestandsgröße
Amsel			mBv	selten
Blaumeise			mBv	selten
Buchfink			mBv	selten
Buntspecht			Ng	1 Ind.
Eichelhäher			Ng	selten
Fichtenkreuzschnabel			mBv	selten
Grünfink			mBv	selten
Heckenbraunelle			mBv	selten

Kleiber			mBv	selten
Kohlmeise			mBv	selten
Mäusebussard			Ng	selten
Misteldrossel			mBv	selten
Mönchsgrasmücke			mBv	selten
Rabenkrähe			Ng	selten
Ringeltaube			Ng	selten
Rotkehlchen			mBv	selten
Schwarzspecht			Ng	1 Ind.
Star	3		mBv	1 Bp
Sommergoldhähnchen			mBv	selten
Tannenmeise			mBv	selten
Wacholderdrossel			Bv	selten
Waldbaumläufer			mBv	selten
Wintergoldhähnchen			mBv	selten
Zaunkönig			mBv	selten
Zilpzalp			mBv	selten
Summe: 25 Arten	1			

RL BY (Rote Liste Bayern), RL D (Rote Liste Deutschland), 3 = gefährdet, V = Vorwarnstufe,

Status: Ng = Nahrungsgast, mBv = möglicher Brutvogel, vBv = vermutlicher Brutvogel, Bv = Brutvogel, Ü = nur überfliegend, ohne Gebietsbezug

Bestandsgröße (Angabe bei planungsrelevanten Vogelarten zur Häufigkeit bei den Begehungen): Bp = Brutpaar, Ind. = max. Individuenzahl (bei Nahrungsgästen)

Bestandsdichte (Angabe bei allgemeinen Vogelarten zur Häufigkeit bei den Begehungen): Selten: weniger als 10 Bp., häufig: 10 – 20 Bp., sehr häufig: mehr als 20 Bp.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

V2 ökologische Baubegleitung

Auch wenn in den Gehölzen die von Rodungen betroffen sind, bei den Begehungen 2018 keine Brutstätten von planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnten, kann sich aber, auf Grund der langen Zeitspanne, die das Planungsverfahren und das Bauvorhaben einnimmt, nicht ausschließen lassen, dass im Laufe der Zeit sich trotzdem Vögel hier brütend niederlassen oder Fledermäuse Sommerquartiere beziehen können. Darum wird hier eine ökologische Baubegleitung durch eine verifizierte Fachkraft empfohlen, die die Gehölze vor der Rodung auf das Vorkommen von Brut- und Wohnstätten planungsrelevanter Arten untersucht. So kann eine Verletzung, Tötung, Störung oder Schädigung von betroffenen Individuen während der Bauzeit vermieden werden und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

V3 Amphibienzaun

Da durch den Bau des Fahrübungsgeländes das Lebensraumgefüge der Amphibien verändert und gestört wird soll im Osten des Vorhabensbereiches, zur B85 hin, entlang der Gesamtlänge der gerodeten Fläche ein Amphibienzaun ohne Durchlässe, errichtet werden, so dass Amphibien auf der Suche nach neuen Lebensräumen, nicht Opfer des Straßenverkehrs werden.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) ,(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei der artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) (EU Kommission 2007) zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG, ist für die betroffene Vogelarten die Umsetzung von CEF-Maßnahmen im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen:

- **CEF 1 – Aufhängen von Nistkästen und Fledermaushöhlen auf geeigneten Flächen im Umfeld der Eingriffsfläche**

Um den Verlust von möglichen Wohnstätten, die durch die Gehölzrodung zur Baufeld entstehen zu kompensieren sollen auf den an den Vorhabensbereich angrenzenden bzw. im näheren Umfeld befindlichen geeigneten Standorten eine ausreichende Anzahl an Nistkästen und Fledermaushöhlen aufgehängt werden. Die genaue Anzahl der Nistkästen und die am besten geeigneten Standorte sollen bei einem Ortstermin direkt mit

der UNB Lkrs. Amberg-Sulzbach abgestimmt werden. Die Durchführung der vorgezogenen Vermeidungsmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutsaison, also bis spätestens Mitte März 2019 durchgeführt werden. Die Durchführung und der Erfolg der Maßnahme ist der UNB Amberg-Sulzbach mittels Fotodokumentation darzulegen. Das Monitoring der Maßnahme und die Wartung der Nistkästen soll mittels eines fachlich kompetenten Mitarbeiter langfristig (mind. 10 Jahre) gewährleistet werden.

6. Gutachterliches Fazit

Angesichts der Lebensraumansprüche der untersuchten und nachgewiesenen Arten wird es unter Berücksichtigung der zu treffenden CEF Maßnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, gelingen, dass vorhabensbedingt keine Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.

Ferner kann ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot ist nur dann erfüllt, wenn der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

7. Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Rauhaut-, Fransen-, Zweifarb-, Zwergfledermaus, Bartfledermaus spec., Gr. Abendsegler, Braunes Langohr (Gilde der Gehölz und Gebäude bewohnenden Fledermausarten)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

die Arten beziehen Sommerquartiere in bzw. an Gebäuden, Baumhöhlen und Spalten in Gehölzen oder Gebäuden, Fledermaus- und Vogelkästen,

Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen, Höhlen, bei Arten wie Gr. Abendsegler auch in dickwandigen Baumhöhlen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 2 **Bayern:** siehe Tabelle 2

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: im Wirkraum konnten keine dauerhaft besiedelten Quartiere nachgewiesen werden

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend beim Abendsegler
☐ ungünstig – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

durch die Rodung von Gehölzen kann der Verlust von Zwischenquartieren nicht ausgeschlossen werden. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begutachtung der betroffenen Gehölzbestände unmittelbar vor Fällungen ob Quartiere wie Höhlen oder abgeblätterte Baumrinden etc. betroffen sind

V2: Fällungen von Gehölzen von Ende Oktober bis Ende Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Rodung der Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse, die hier mögliche Zwischenquartiere nutzen, verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.2) die vor der Rodung der Gehölze eine Überprüfung der Gehölzbestände verlangen, können Beschädigungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Rauhaut-, Fransen-, Zweifarb-, Zwergfledermaus,
Bartfledermaus spec., Gr. Abendsegler, Braunes Langohr**
(Gilde der Gehölz und Gebäude bewohnenden Fledermausarten)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

V1: Begutachtung der betroffenen Gehölzbestände unmittelbar vor Fällungen

V2: Fällungen von Gehölzen von Ende Oktober bis Ende Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen von potentiellen Zwischenquartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auf Grund von erheblichen Störungen ist nicht zu erwarten. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Wirkraum nicht vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Vögel:

Buntspecht, Schwarzspecht (Spechte)		
europäische Vogelarten nach VRL		
1 Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene <u>Bayerns</u> ☒ günstig – schlecht ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig Schwarzspecht Buntspecht Schwarz- und Buntspecht besiedeln Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald und Offenland. Der Schwarzspecht benötigt Bäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 30 cm. Die Spechte suchen ihre Nahrung überwiegend an Bäumen und Sträuchern. Das Nahrungsangebot der Spechte besteht aus Kleininsekten, Beeren und Samen. Lokale Population: Beide Spechtarten wurden in dem Waldbereich nachgewiesen, im direkten Geltungsbereich sind beide nur als Nahrungsgäste vorgekommen. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht möglich		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Vorhabensbereich wurden beide Spechte als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von möglichen Nahrungshabitaten der Spechte. Da die Spechte den gesamten Waldbereich als Nahrungshabitat nutzten haben sie ausreichend Ersatzhabitate in unmittelbarer Nähe. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Unter Berücksichtigung der unter Punkt 5.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Spechte ausgeschlossen werden ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar V2 ökologische Baubegleitung		

Buntspecht, Schwarzspecht (*Spechte*)

europäische Vogelarten nach VRL

V4 Überflughilfen

CEF 1 und CEF 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen von potentiellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auf Grund von erheblichen Störungen ist nicht zu erwarten. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Wirkraum auf Grund der vorher stattgefunden Gehölzrodungen dann nicht mehr vorhanden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

V2 ökologische Baubegleitung

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Literaturverzeichnis

- BAYLFU (O. J.): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: ONLINEABFRAGE
Arteninformationen nach TK-Blatt 6037. Artensteckbriefe.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Zugang: 2017
- BAYLFU (2017): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung
Bayern, TK-Blatt 6037 Ebnath Stand Juli 2016
- BAYLFU (Hrsg.) (2003): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste
gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.
- BAYSTMI (2015): OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES
INNERN. Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung –Fassung mit Stand 01/2015.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G.,
MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und
Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad
Godesberg.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In der
Fassung vom 01.01.07.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2009): RICHTLINIE 2009/147/EWG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN
VOGELARTEN. KODIFIZIERTE FASSUNG.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., VON LOSSOW, G. & SCHÖPF, H. (Bearb.) (2003): Rote Liste gefährdeter
Brutvögel (Aves) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B. – U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der
Brutvögel in Bayern 2005 - 2009. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- JUSKAITIS, R., BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus, Die Neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, CH., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J.,
SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.
Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart
- MESCHÉDE, A. & B. - U. RUDOLPH (Bearb.) (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring
in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

Anhang: Abschichtungstabelle

SaP Fahrübungsgelände Bepo Su.-Ro.

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums – Angaben zum Lebensraumpotential für nicht nachgewiesene Arten unter Berücksichtigung der Meldungen in der ASK und den Angaben des LfU in der Online Arten Recherche zu TK 6536 Sulzbach-Rosenberg Süd

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der von der OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI am 08.01.2008 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten, mit den bayerischen Fachbehörden abgestimmten Artentabellen (Stand 01/2013). Aufgeführt sind hier:

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Grundlage für diese artenschutzrechtliche Vorprüfung lieferte u.a. die Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesamtes für Umwelt. Herangezogen wurde die Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6037 Ebnath, der Naturraum D 48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge und Lebensräume Gewässer, Feucht- und Trockenlebensräume, Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und Agrarlebensräume und Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit
nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst
werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon aus-
gegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
(i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Prüfungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	3
0	0	0	x	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	*
0	0	0	0	x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	3
0	0	0	x	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3
0	0	0	x	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	2
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1
0	0	0	x	0	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3
0	0	0	0	x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	V
0	0	0	x	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	*
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	2
0	0	0	0	x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	2
0	0	0	0	x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D
0	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	2
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x	
0	0	0	x	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	3
0	0	0	0	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x	*
0	0	0	0	0	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x	-
0	0	0	x	0	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x	2
0	0	0	x	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	*
Säugetiere ohne Fledermäuse										

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x	-
0	0	0	0	0	Biber	Castor fiber	-	V	x	*
0	0	0	0	0	Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x	-
0	0	0	0	0	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x	2
0	0	0	0	0	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	0
0	0	0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x	-
0	0	0	0	0	Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	1
Kriechtiere										
0	0	0	0	0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x	-
0	0	0	0	0	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0
0	0	0	0	0	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	-
0	0	0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	3
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-
0	0	0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	V
Lurche										
0	0	0	0	0	Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x	*
0	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1
0	0	0	0	0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2
0	0	0	0	0	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x	2
0	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x	D
0	0	0	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	2
0	0	0	0	0	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x	2
0	0	0	0	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	2
0	0	0	0	0	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	1
0	0	0	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x	1
Fische										
0	0	0	0	0	Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	*
Libellen										
0	0	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0
0	0	0	0	0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x	3
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
Käfer										
0	0	0	0	0	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x	*
0	0	0	0	0	Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x	*
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x	*
0	0	0	0	0	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x	*
0	0	0	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x	*
0	0	0	0	0	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x	*
Tagfalter										
0	0	0	0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x	1
0	0	0	0	0	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x	
0	0	0	0	0	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x	-
0	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x	3
0	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x	2
0	0	0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x	1
0	0	0	0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x	-
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x	0
0	0	0	0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	2	x	1
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x	0
Nachtfalter										
0	0	0	0	0	Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x	V
Schnecken										
0	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-
Muscheln										
0	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	-

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0	0	0	0	0	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0	0	0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0	0	0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0	0	0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0	0	0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0	0	0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0	0	0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0	0	0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0	0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0	0	0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0	0	0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0	0	0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0	0	0	0	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpensegler	Apus melba	X	R	-	-
0	0	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V
0	0	0	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	1

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	V
0	0	0	X	0	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3
0	0	0	0	0	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-
0	0	0	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2
0	0	0	X	0	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-	-
0	0	0	x	0	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Dohle	Coleus monedula	V	-	-	3
0	0	0	0	0	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x	2
0	0	0	x	0	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	V
0	0	0	0	x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3
0	0	0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	-
0	0	0	0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-
0	0	0	x	0	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	2
0	0	0	0	x	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V
0	0	0	0	0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	-
0	0	0	0	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	-
0	0	0	0	x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	-
0	0	0	0	X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x	1
0	0	0	0	0	Graugans	Anser anser	-	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V
0	0	0	0	x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	1
0	0	0	x	0	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	V
0	0	0	0	x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V
0	0	0	0	0	Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-
0	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-	V
0	0	0	0	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	1
0	0	0	0	x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-	-
0	0	0	x	0	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2
0	0	0	0	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V
0	0	0	x	0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1
0	0	0	x	0	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-	2
0	0	0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Kranich	Grus grus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-	2
0	0	0	0	x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-	3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-
0	0	0	0	0	Mauersegler	Apus apus	V	-	-	V
0	0	0	x	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V
0	0	0	x	0	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-	-
0	0	0	0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x	V
0	0	0	x	0	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	II
0	0	0	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	2
0	0	0	0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x	1
0	0	0	X	0	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3
0	0	0	0	0	Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-
0	0	0	x	0	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	1
0	0	0	0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-	-
0	0	0	X	0	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2
0	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Schleihereule	Tyto alba	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
0	0	0	0	x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	1
0	0	0	0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-	2
0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	1
0	0	0	0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2
0	0	0	x	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x	2
0	0	0	0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-		-
0	0	0	0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-	-
0	0	0	x	0	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1
0	0	0	0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V
0	0	0	x	0	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x	-
0	0	0	0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x	-
0	0	0	0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	1
0	0	0	0	0	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-
0	0	0	0	0	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1		0
0	0	0	0	0	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	-
0	0	0	x	0	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3
0	0	0	0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Uhu	Bubo bubo	3	-	x	3
0	0	0	x	0	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1
0	0	0	x	0	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	-
0	0	0	0	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-	2
0	0	0	0	0	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3
0	0	0	0	0	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	3
0	0	0	0	0	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	2
0	0	0	0	0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	-
0	0	0	0	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1
0	0	0	x	0	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-	-
0	0	0	x	0	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	1
0	0	0	x	0	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x	-
0	0	0	0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Zwergohreule	Otus scops	0	-	x	0
0	0	0	0	0	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**Fahrübungsplatz
der
VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Auftragnehmer:

Planungsbüro Waldlandgarten
Michael Brem, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
Gerresheimer Straße 6
92224 Amberg

Datum: 11.03.2019

Inhaltsverzeichnis

IIV. Bereitschaftspolizei Amberg - Sulzbach.....	1
Fahrübungsgelände	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	1
1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.1 Beschreibung und Zweck des Vorhabens	4
1.2 Allgemeiner methodischer Rahmen.....	4
1.3 Planerische und naturschutzfachliche Grundlagen.....	4
2 Untersuchungsraum.....	5
3. Bestandserfassung und -bewertung.....	5
3.1. Planungsgrundlagen	5
3.1.1. Naturraum und Geologie	5
3.1.2. Potentiell natürliche Vegetation	6
3.1.3. Siedlung und Verkehr, Erholungsnutzung Siedlungsflächen	6
3.1.4. Verkehrswege.....	6
3.1.5. Regionalplan (6) Oberpfalz - Nord und Landesentwicklungsprogramm	6
3.1.6. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	6
3.1.7. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	7
3.1.8. Waldfunktionsplan	7
3.2. Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope.....	7
3.2.1. Schutzgebiete.....	7
3.2.2. gesetzliche Biotopkartierung	7
3.3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes und Landschaftsbild.....	7
3.3.1. Pflanzen und Tiere	7
3.3.2. Artenschutzkartierung (ASK)	8
3.3.3. Boden.....	8
3.3.4. Wasser	8
3.3.5. Luft und Klima	8
3.3.6. Landschaftsbild	8
4. Beschreibung des Vorhabens	9
5. Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung.....	9
5.1. Projektwirkungen.....	9
5.1.1. Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen	10
5.1.2. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und landschaftlichem Funktionsgefüge	11
5.1.3. Betroffenheit streng und / oder europarechtlich geschützter Arten.....	12

6. Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	12
6.1. Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen.....	12
6.1.1. Optimierung von Lage und Dimensionierung.....	12
6.1.2. Vorgaben für den Baubetrieb	13
6.2. Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung der Baumaßnahme.....	13
6.2.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
7. Unvermeidbare Beeinträchtigungen	14
7.1. Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	14
7.2. Ermittlung des Bedarfs an Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.....	14
8. Maßnahmenplanung	14
8.1. Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes	14
8.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	15
9. Zusammenfassung und abschließende Wertung	15
9.1. Allgemeines.....	15
9.2. Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung.....	15
9.3. Ergebnisse der Konfliktanalyse und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	16
9.4. Wertung.....	16
10. Quellenverzeichnis.....	17

Planverzeichnis:

Bestands- und Konfliktplan

Maßnahmenplan (Eingrünung)

Maßnahmenplan (externe Ausgleichsflächen)

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Beschreibung und Zweck des Vorhabens

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant südlich der Bereitschaftspolizei VII, auf der Flurnummer 1139, Gemarkung Rosenberg, den Bau eines Fahrübungsgeländes. Das Flurstück befindet sich westlich der Bundesstraße B 85, im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsstreifen entlang der B85“.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) umfasst alle landschaftsplanerischen Maßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung sowie der beiliegenden speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben.

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg hat am 24.07.18 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan in dem Bereich, der vom Bauvorhaben betroffen ist, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bereitschaftspolizei“ (SO BEPO) zu ändern. Für die Änderung wird parallel zum LBP noch ein Umweltbericht erstellt.

Der LBP besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenplan
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.2 Allgemeiner methodischer Rahmen

Das geplant Fahrübungsgelände stellt gemäß § 14 BNatschG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist daher gemäß § 15 i.V.m. § 17 Abs. 4 BNatSchG im Folgenden ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) als Bestandteil der Fachplanung aufzustellen. Mit dessen Erstellung hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach 2018 das Planungsbüro WaldLandGarten beauftragt.

Der Untersuchungsrahmen des Landschaftsplanerischen Begleitplans wurde im Februar 2018 mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach abgestimmt.

Außerdem wurde vom Planungsbüro WaldLandGarten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt und deren Ergebnisse in den vorliegenden LBP übernommen.

Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „LSG Landschaftsstreifen entlang der B85“ sowie in das Biotop Hecken entlang der Bundesstraße B 85 BiotopNr. 6536-0121 werden im Kapitel 3.2. Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotopie erläutert.

1.3 Planerische und naturschutzfachliche Grundlagen

Grundlage für die Bestandserfassung waren mehrere Geländebegehungen in Verbindung mit den Erhebungen zur saP 2018. Zusätzliche Unterlagen, die teilweise selbst abgefragt, teilweise vom Auftraggeber gestellt wurden, fließen in die Bestandserfassung mit ein.

Hierzu gehören:

- Karten und Luftbilddaten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung (DOP, DFK; 2018)
- BayernViewer-Luftbild vom Untersuchungsraum (2018)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Amberg-Weizsach (2001)
- Auszug Artenschutzkartierung Landkreis Amberg-Weizsach (ASK)
- saP des Planungsbüro WaldLandGarten (2018)
- Regionalplan (6) Oberpfalz - Nord
- Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt (LfU), u.a. FIS-Natur
- Verordnung der Bayerischen Staatsverwaltung über die naturschutzrechtliche
- Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV)
- Entwurfsplanung zum Fahrübungs Gelände der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg (Ingenieurbüro Ingenaix GmbH) i.d.F.v. 08.02.2018
- 27.FNP-Änd. SO Fahrübungsplatz BePo – Planunterlagen von der Stadt Sulzbach-Rosenberg

2. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus Nadelwald. Im Osten zur Bundesstraße B 85 hin bildet ein lichter Kiefernforst, mittlerer Ausprägung, der zur Bundesstraße B 85 in einen Ruderalstreifen mit Sträuchern und Gebüsch ausläuft, den Hauptanteil, auf dieser Fläche befindet sich auch ein Amphibienzaun, der vom Bund Naturschutz betreut wird. Im Westen grenzt ein Fichtenforst den Vorhabensbereich zur vorhandenen Ackerfläche ab. In der Senke im Norden ist eine Windwurffläche, die mit einem sukzessiven Aufwuchs aus jungen Laubgehölzen und wenigen alten Kiefern bestockt ist. Im Übergang zum Bepo Gelände befindet sich ein Grünstreifen der regelmäßig gemäht wird. Auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei grenzt ein Feldgehölz mit heimischen Laub- und Nadelgehölzen den Untersuchungsraum nach Norden ab.

3. Bestandserfassung und -bewertung

3.1. Planungsgrundlagen

3.1.1. Naturraum und Geologie

Naturraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Fränkische Alb.“(D61). Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Hochfläche der mittleren Frankenalb“ (081-A).

Geologie

Die im Untersuchungsraum vorhandene Geologische Einheit stammt laut der Geologischen Karte Bayerns (Maßstab 1 : 500.000) aus dem Erdzeitalter Malm/ weißer Jura, welches von ca. 161 Mio. bis 150 Mio. Jahren dauerte.

Die Geologische Einheit ist der germanischen bis helvetischer Fazies zuzuordnen. Das Ausgangsgestein setzt sich aus Dolomit, Mergel und Kalk zusammen.

Laut Geologische Karte 1:25.000 liegt folgendes Ausgangsgestein der Bodenbildung im Untersuchungsraum zugrunde: Im Grundgestein Dolomit der stellenweise mit Kreide überlagert ist.

3.1.2. Potentiell natürliche Vegetation

Unter der **Potenziell Natürlichen Vegetation (PNV)** versteht man diejenige Vegetation, die sich heute nach Einstellung des menschlichen Einflusses entwickeln würde. Sie gibt wichtige Hinweise für Rekultivierungsmaßnahmen, z.B. bei der Verwendung standortangepasster Gehölze.

Im Untersuchungsraum kommen zwei verschiedene Komplexe der PNV vor.

- Zum einen ein Komplex aus Waldmeister-Buchenwald und Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldgersten-Buchenwald
- und zum anderen Zittergrasseggen-Stieleichen und Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Karte der PNV Deutschlands, BfN)

3.1.3. Siedlung und Verkehr, Erholungsnutzung Siedlungsflächen

Siedlungsbereiche werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

3.1.4. Verkehrswege

Die bestehende Bundesstraße B 85 verläuft in Nord/Süd Richtung am östlichen Rand des Vorhabensbereiches.

3.1.5. Regionalplan (6) Oberpfalz - Nord und Landesentwicklungsprogramm

Der Bereich in dem das Untersuchungsgebiet liegt ist im Regionalplan nur in der Karte 1 Raumstruktur mit der Schraffierung für den „ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“ mit einer Aussage belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm befindet sich der Vorhabensbereich, laut Punkt 2.2.1 und Anhang 2 „Strukturkarte“ im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. In Verbindung mit der Standortalternativenprüfung, durchgeführt vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, wurde dies hier ausreichend berücksichtigt, da das Bauvorhaben direkt an das bestehende Gelände der Bereitschaftspolizei anschließt und an die vorhandene Infrastruktur, wie die schon vorhandene Energieversorgung und die Verkehrsanbindung mit anschließt.

3.1.6. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Mit der öffentlichen Sitzung am 24.07.2018 hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg den wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich südöstlich des Bereitschaftspolizeigeländes. Bisher wurde der Änderungsbereich als Wald dargestellt. Zukünftig soll hier nun ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Bereitschaftspolizei“ (SO BEPO) im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

3.1.7. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Für den Vorhabensbereich sind im ABSP des Landkreises Amberg-Weizsach keine Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen vorgesehen.

3.1.8. Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan für den Teilabschnitt Region Oberpfalz - Nord stellt in der Waldfunktionskarte für den Landkreis Amberg-Weizsach, den Wald im Bearbeitungsgebiet westlich der bestehenden Bundesstraße B 85 als Wald mit besonderer, lokaler Bedeutung für den Klima- und Immissionsschutz dar.

3.2. Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotop

3.2.1. Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete im Sinne von §§ 23-29 BNatSchG sind innerhalb des Untersuchungsraumes ausgewiesen:

Der Vorhabensbereich liegt hauptsächlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsstreifen entlang der B85“.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach teilt in dem Schreiben (Az. 53-Dob, 51-1735.01.01) vom 09.03.2010 mit, dass im Regelfall in einem LSG keine Bauleitplanung durchgeführt werden kann. So muss, dass das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden kann, beim Landratsamt Amberg-Weizsach ein Antrag auf Befreiung von der Kreisverordnung zum o.g. LSG gestellt werden. Mit dem Bescheid vom 23.01.2019 erteilt das Landratsamt Amberg-Weizsach eine Befreiung der Kreisverordnung zum o.g. LSG.

3.2.2. gesetzliche Biotopkartierung

Innerhalb des Untersuchungsraums wurde folgendes Biotop erfasst: Biotop-Nr. 6356-0121-003 „Hecken entlang der B85“.

Das Biotop grenzt nördlich an den Vorhabensbereich und reicht im südlichen Ausläufer noch in den Eingriffsbereich hinein.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Biotops ist im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

3.3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes und Landschaftsbild

3.3.1. Pflanzen und Tiere

Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach BayKompV

Der Untersuchungsraum wurde bei den Begehungen zur saP von April bis Juli 2018 nach BayKompV mit aufgenommen.

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei Hauptbereiche gliedern (räumliche Abgrenzung siehe Bestands- und Konfliktplan).

Zum einen das Feldgehölz, Hauptbestandteil Fichte, am Rand mit verschiedenen heimischen Laubgehölzen, auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei, am Nordrand des UG (B221):

Der intensiv genutzte Grünlandstreifen, in der Senke zwischen dem Bereitschaftspolizeigelände und dem Wald (G11).

Ein junger, relativ strukturarmer Kiefernforst, der an das Grünland angrenzt, mit einem Laubholzgürtel aus standortgerechten Laubhölzern als Waldrand auf einer ehemalige Windwurffläche und dem nach Osten zur Bundesstraße B 85 hin angrenzenden, gerodeten Ruderalstreifen mit Gehölzbestockung und einer Gras- und Hochstaudenflur als Bodenbedeckung (N712). Hier befindet sich auch, im Übergang zur Bundesstraße B 85, ein Amphibienzaun, der vom Bund Naturschutz betreut wird.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen nach Baykompv

Kürzel	Beschreibung	Punktwert
B221	Feldgehölz, junger Ausprägung, vorwiegend standortfremden Arten (Fichte)	5
G11	Intensivgrünland	3
N721	struktureiche junge Nadelforste mittlerer Ausprägung mit einer Windwurf- und Ruderalfläche mit einem ausgeprägten Waldrand mit standortheimischen Laubhölzern	4

3.3.2. Artenschutzkartierung (ASK)

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden keine Artnachweise in ASK TK 6356 Sulzbach-Rosenberg Nord, Stand 07.02.2018.

Zusätzlich zu den Daten der ASK wurde im Jahr 2018 eine saP vom Planungsbüro WaldLandGarten angefertigt.

Auf deren Ergebnisse wird im weiteren Verlauf eingegangen.

3.3.3. Boden

Im Untersuchungsraum kommen laut der Bodenübersichtskarte Maßstab 1:25.000 vor allem Braunerden und Pseudogley – Braunerden, mit Deckschicht aus Lehm vor.

Zur Bewertung der Funktionen des Bodens wurde zusätzlich die Bodenschätzungskarte ausgewertet. Hier ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Bodentypen. Die Hanglagen im Bereich des Waldes sind durch Lehm und sandige Lehme gekennzeichnet und weisen eine mittlere Wertigkeit auf. Die Senke mit der Grünlandnutzung ist ebenfalls durch sandige Lehme geprägt und besitzt ebenfalls eine mittlere Wertigkeit.

Eine Archivfunktion des Bodens kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund des Fehlens von Bodendenkmälern und Geotopen unwahrscheinlich.

3.3.4. Wasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer.

In unmittelbarer Nähe, zum Südrand des UG grenzt das Wasserschutzgebiet „Breitenbrunner Tal“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg an.

Zum Grundwasserspiegel kann, zum aktuellen Stand der Bearbeitung, auf Grund fehlender Informationen, keine Aussage gemacht werden.

3.3.5. Luft und Klima

Im ländlichen Raum herrscht eine allgemein gute Luftqualität vor, welche zu erhalten ist. Der Wald im UG ist im Waldfunktionsplan für das lokale Klima als bedeutsam eingestuft.

3.3.6. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch ein leicht welliges

Relief das von Süden nach Norden, bis zur Senke mit dem Grünlandstreifen abfällt und dann im Bereich des Geländes der Bereitschaftspolizei und entlang der Bundesstraße B 85 nach Norden, wieder ansteigt.

Der Wald auf der Hangseite im Süden ist landschaftsbildprägend.

4. Beschreibung des Vorhabens

Für das Fahrübungsgelände mit der Regenrückhaltung wird insgesamt eine Gesamtfläche von ca. 4 ha überplant, ca. 1 ha im Gelände der Bereitschaftspolizei, und zusätzlich 3 ha auf dem Flurstück 1139, Gemarkung Rosenberg, das hauptsächlich mit Wald bestanden ist, und auch den Grünstreifen bis zum Zaun des Bereitschaftspolizeigeländes mit beinhaltet. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich nach § 35 BauGB verwirklicht werden. Die Fläche auf der FlNr. 1139/9 von ca. 3,09 ha ist im aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, die der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg am 24.07.2018 beschlossen hat soll hier nun zukünftig ein sonstiges Baugebiet für Sondernutzung mit der Zweckbestimmung „Bereitschaftspolizei“ (SO BEPO) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden.

Die befestigte Breite des Fahrübungsgeländes beträgt 50 m á 100 m. Im Nordwesten schließt noch ein Rondell mit ca. 90 m im Durchmesser an. Im Norden, auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei, in dem Bereich des bestehenden Feldgehölzes, wird das Projekt mit einem Regenrückhaltebecken abgeschlossen. Da das Ausgangsrelief von Süden nach Norden, bis zur Senke, geneigt ist, und dann wieder nach Norden ansteigt und die einzelnen Baukörper ebenerdig gestaltet werden sollen, muss jeweils ein immenser Bodenabtrag erfolgen. Die einzelnen Baukörper werden an den Randbereichen mit Böschungen versehen. Der Vorhabensbereich wird von Norden, von der Bundesstraße B 85 aus erschlossen (vgl. Lageplan ingeniax GmbH, 2018).

5. Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

5.1. Projektwirkungen

Der Begriff „Eingriff“ wird in § 14 BNatSchG definiert. Demnach sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen der des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Beeinträchtigungen können dabei sowohl bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. Hierzu zählen zeitlich begrenzte, zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung-/Barrierewirkung, Bodenverdichtung, Verlust oder Beeinträchtigung angrenzender Vegetation, Verlärmung, Staubemissionen etc. Nach Abschluss der Bauphase fallen diese Beeinträchtigungen weg, der ursprüngliche Zustand der angrenzenden Bereiche ist wiederherzustellen. Zu den anlagenbedingten Auswirkungen zählen dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna und Flora oder das (lokale Klein-)Klima. Hierzu gehören aber auch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sowie nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes. Die Veränderung der Nutzung muss dabei aber nicht zwangsläufig negativ sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Lärm- und Staubimmissionen durch den motorisierten Kraftverkehr. So ist z.B. die Frequentierung einer Straße eines der Hauptkriterien für deren Barrierewirkung für Säugetiere bzw. die Gefährdung von z. B. Amphibien. Gleichzeitig bewirkt eine starke Nutzung auch Bewegungsunruhe in der Landschaft.

Die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt in den dargestellten Bereichen zur Verringerung der Beeinträchtigungen und stellt eine Eingriffsminimierung dar. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Folgenden zusammengefasst.

5.1.1. Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen

Schutzgut Pflanzen Tiere:

- Überplanung von Biotop- und Lebensraumflächen von Tieren und Pflanzen, Rodung von Gehölzflächen, damit temporärer und dauerhafter Verlust von Lebensraum
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr auf dem Fahrübungs Gelände nach Fertigstellung des Bauvorhabens
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung während des Baubetriebes.
- Wegfall des Amphibienzaunes vom Bund Naturschutz

Boden:

- Dauerhafter Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im überbauten Bereich durch Versiegelung.
- Temporärer Verlust der Bodenfunktionen durch Baustelleneinrichtungsstellen
- Schädigung der Bodenfunktionen durch eventuellen Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahmen

Die Bodenfunktionen der angrenzenden Flächen, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden sind nach Bauabschluß wiederherzustellen und nachhaltig zu sichern.

Der Mutterboden der bei der Baumaßnahme abgetragen wird ist nach § 202 BauGB in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Wasser:

- Schädigung der Wasserqualität durch eventuellen Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahme
- Dauerhafter Verlust von Sickerwasser im überbauten Bereich durch Versiegelung
- Laut Auskunft des Staatlichen Bauamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums der Bereitschaftspolizei in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamts Weiden gemäß Schreiben vom 18.03.2010 keine grundsätzlichen Einwendungen zu erheben, wenn beim Bau der Anlage Geländeeinschnitte, die mit der Entfernung von natürlich vorhandenen schützenden Deckschichten verbunden sind, vermieden werden und das anfallende Oberflächenwasser gesammelt und nach Norden aus dem Einflussbereich des Schutzgebietes abgeleitet wird.
- So ist sicherzustellen, dass alle angeschnittenen Erdflächen wieder mit ausreichend mächtigen Oberbodenschichten abgedeckt werden, um den ungefilterten Eintrag von Oberflächenwasser in die unterlagernden durchlässigen Karststrukturen und somit negative Auswirkungen auf das angrenzende Grundwassergewinnungsgebiet zu verhindern.

Luft und Klima:

- Bildung von Kaltluftseen aufgrund veränderter Abflussmöglichkeiten durch Dammbauwerke.
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr auf dem Fahrübungs Gelände nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch Baubetriebes.
- Laut Auskunft des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach wurde in den Behördenbesprechungen zum Immissionsschutz dargelegt dass Luftschadstoffemissionen für das vorliegende Projekt und dessen Betrieb seitens des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als unkritisch angesehen werden. Ein Einzelgutachten ist hierfür nicht gefordert.
-

Landschaftsbild

- Eingriff/Zerstörung des natürlichen Reliefs durch Abgrabungen, Errichtung der Dammbauwerke
- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens (Naherholung, Feierabenderholung)
- Rodung von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen
- Überprägung der Landschaft durch technische Bauwerke

Dimension der Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme ca. 4 ha gesamt, davon ca. 3 ha vollständige und ca. 1 ha teilweise Versiegelung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren Dimensionen

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme des Fahrübungs Geländes ist zum aktuellen Stand der Planung nicht bekannt.

Das Quergefälle des Fahrübungs Geländes beträgt 3 %, die Versickerung erfolgt zu den Böschungen und offene Gräben zur Abführung des Oberflächenwassers.

Baubedingte (temporäre) Wirkfaktoren Dimensionen

Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtung

Temporäre Aufschüttung: Bodenmieten zur Zwischenlagerung, getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden

5.1.2. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und landschaftlichem Funktionsgefüge

Insgesamt handelt es sich bei den betroffenen Lebensräumen im Wald, in der Senke und in dem Feldgehölz auf dem Bereitschaftspolizei Gelände um Bereiche niedriger bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen entfallen aufgrund der Überbauung durch das Fahrübungs Gelände. Die Bodenfunktionen gehen im Bereich der überplanten Fläche ebenfalls vollständig verloren. Klima und Luft werden durch die geplanten Dammbauwerke und die Baubedingten Wirkungen der Immissionen von Staub- und Lärmbeeinträchtigungen beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Rodung des Waldes erheblich verändert und in seiner jetzigen Ausprägung gestört.

Konfliktschwerpunkte

Im Wesentlichen ergeben sich durch den Neubau folgende Konfliktschwerpunkte:

- Verlust von Wald- und Forstflächen (K1)
- Verlust von Grünland (K2)
- Verlust des Feldgehölzes auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei (K3)
- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (K4)

Amtlich kartierte Biotope

Das amtlich kartierte Biotop 6536-0121-003 wird, auch wenn es vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen ist, zumindest während der Bauzeit stark beeinträchtigt.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Art. 13-15 BayNatSchG sind vom Vorhaben betroffen. Der Großteil des Vorhabensbereiches liegt im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsstreifen entlang der B85“. Das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes eine Bauleitplanung durchgeführt werden kann ist eine Befreiung von der Kreisverordnung für dieses LSG nötig. Dafür muss ein Antrag auf Befreiung beim Landratsamt Amberg-Weizsachbach gestellt werden. Dies ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes und ist über ein separates Verfahren zu klären. Der Landschaftspflegerische Begleitplan kann mitunter auch als Beurteilungsgrundlage für das von der zuständigen Behörde durchzuführende Verfahren dienen.

Der Antrag wurde seitens des Landratsamtes mit dem Bescheid vom 23.01.2019 genehmigt.

5.1.3. Betroffenheit streng und / oder europarechtlich geschützter Arten

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das relevante Artenspektrum und die vorhandenen Lebensräume wurden im Jahr 2018 die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Käfer erfasst und vorhandene Habitatstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet aufgenommen.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH – Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Der Vorhabensbereich bietet mit den Waldflächen, der Grünfläche, dem biotopkartierten Heckenstreifen und dem Feldgehölz augenscheinlich einen Komplex an Lebensräumen. Bei allen Begehungen wurden Wirbellose, die als Primärkonsumenten, als Nahrungsgrundlage für alle anderen Tiergruppen dienen, jedoch nur in geringer Anzahl vorgefunden.

Geländebegehungen des Plangebiets zur Abschätzung des Vorkommens und des Habitatangebots von planungsrelevanten Arten fanden im April, Mai, Juni und Juli statt.

6. Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

6.1. Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1. Optimierung von Lage und Dimensionierung

Das für das Bauvorhaben gewählte Grundstück grenzt direkt an die Liegenschaft der

VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg an. So kann es über die bestehenden Versorgungsleitungen direkt an das bestehende Liegenschaftssystem angeschlossen werden. Außerdem besitzt es eine ausreichende Größe für die Durchführung des Fahrbetriebes. Um Zerschneidungseffekte der Lebensräume im Wald zu vermindern, wurde der Standort für das Fahrübungsgelände so nah als möglich an die bestehende Bundesstraße B 85 gelegt.

6.1.2. Vorgaben für den Baubetrieb

Baustraßen, Lagerflächen oder Zufahrten werden außerhalb von ökologisch sensiblen Flächen angelegt und befinden sich bevorzugt innerhalb der ehemaligen bzw. zukünftigen vom Bauvorhaben betroffenen Flächen.

Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Verkehrsflächen müssen eingehalten werden. Sollte Boden verdichtet werden, ist dieser wieder zu lockern.

Ober- und Unterboden sind während der Bauphase getrennt voneinander in Mieten zu lagern. Bei einer Lagerung über sechs Monate hinaus, sind die Bodenmieten gemäß DIN 19731 zu begrünen.

Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur auf wasserundurchlässigen Flächen betankt und gewartet werden. Eine Betankung auf Feucht- und Nassstandorten ist nicht zulässig.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung der Baumaßnahme

6.2.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Herleitung der Vermeidungs- (V) und Minimierungsmaßnahmen (M) ergibt sich aus der saP und den vorstehenden Kapiteln.

Es werden folgende Maßnahmen definiert:

V1 Gehölzrodungen: außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. (Schutzgut Pflanzen und Tiere).

V2 ökologische Baubegleitung: Vor der Rodung sollen die Gehölze auf das Vorkommen von Brut- und Wohnstätten planungsrelevanter Arten untersucht werden. Dadurch sollen Verletzungen, Tötungen, Störungen oder Schädigungen von betroffenen Individuen vermieden und Verbotstatbestände verhindert werden. (Schutzgut Pflanzen und Tiere).

V3 Errichtung einer Leiteinrichtung für Amphibien: Da durch den Bau des Fahrübungsgeländes das Lebensraumgefüge der Amphibien verändert und gestört wird soll im Osten des Vorhabensbereiches, zur Bundesstraße B 85 hin, entlang der Gesamtlänge der gerodeten Fläche ein Amphibienzaun ohne Durchlässe, errichtet werden, so dass Amphibien auf der Suche nach neuen Lebensräumen, nicht Opfer des Straßenverkehrs werden.

M1 Eingrünung: nach Fertigstellung der Baumaßnahmen soll das Fahrübungsgelände außerhalb der Böschungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen eingegrünt werden. (Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild).

7. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

7.1. Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Anlage des Fahrübungsplatzes bewirkt trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Somit stellt die Baumaßnahme einen Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG dar und muss durch weiterführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Durch das Vorhaben sind europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH – Richtlinie sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie nachweislich oder potentiell betroffen.

Durch die Baumaßnahme entstehen überwiegend Eingriffe in zum Teil vorbelasteten Lebensräumen. Gehölze werden flächig gerodet und Boden großflächig versiegelt. Diese Eingriffe wurden nach BayKompV quantitativ und qualitativ bewertet.

Der Verlust dieser strukturellen Elemente wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zusätzlich erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieses wird durch umfangreiche Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Gehölzpflanzungen und Bauwerkseingrünungen ausgeglichen.

7.2. Ermittlung des Bedarfs an Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Tabelle 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Konflikt	Konfliktbezeichnung	Biotoptyp	Wertigkeit	Flächengröße in qm	Wertpunkteverlust
K1	Verlust von Wald	N721	4	28.300	113200
K2	Verlust von Grünland	G11	3	1.750	5250
K3	Verlust eines Feldgehölzes	B221	5	9.950	49750
			Gesamt	40000	168200

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (K4) und die Höhe des damit verbundenen Ausgleichsbedarfes in Wertepunkten, wird verbal argumentativ mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Amberg-Weizsach, vereinbart.

8. Maßnahmenplanung

8.1. Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes

Die folgenden Kapitel stellen die vorgenommenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs dar. Sie sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan zum Bau des Fahrübungsplatzes dargestellt, soweit diese die Belange des landschaftspflegerischen Begleitplans betreffen.

Das Maßnahmenkonzept orientiert sich dabei an den Anforderungen aus dem Artenschutzrecht und berücksichtigt Erkenntnisse der saP, wie auch Anforderungen, die sich aus der Eingriffsregelung ergeben.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild, bezüglich der Bodenversiegelung und in den Artenschutz sollen mit den Maßnahmen nach BayKompV auf mittels der vorgesehen Eingrünung und auf externen Ausgleichsflächen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen sind durch einen Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan zu verbescheiden.

8.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die potenzielle Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, im Bereich Wagensaß/Dachsleite, die von den Bayer. Staatsforsten angeboten wurde, ist im Zuge der Geländeerhebungen mit untersucht worden. Die Fläche ist für den erforderlichen Ausgleich mit ca. 1 ha Flächengröße nicht ausreichend. Die Fläche besitzt als Windwurffläche, also eine offene Freifläche in einem Fichtenforst, mit dem angrenzenden Teich, dem Schilf- und Seggenried, den Mulden etc. schon naturschutzfachlichen Wert und kann so nur bedingt aufgewertet werden.

Der vollständige Kompensationsumfang und die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen sind im Laufe eines Koordinierungsgesprächs am 04.12.2018 mit Beteiligung der Bayerischen Staatsforsten Regensburg, des Forstbetriebs Schnaittenbach, der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach), der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz, abgestimmt worden. Es werden bis zum Baubeginn, in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten und dem Forstbetrieb Schnaittenbach, geeignete Standorte im Naturraum D61 Fränkische Alb ausgewählt. Auf diesen Flächen sollen großflächig Forste, nach den Zielentwicklungsplänen der Forstverwaltung, in naturnahe, naturschutzfachlich relevante Wälder und Biotopflächen entwickelt und Lebensräume für streng geschützte Arten geschaffen werden.

Sobald die Flächen bekannt sind wird das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit der Bayerischen Forstverwaltung Regensburg einen Verpflichtungsvertrag, noch vor Beginn der Rodung des Eingriffsbereiches, abschließen.

9. Zusammenfassung und abschließende Wertung

9.1. Allgemeines

Der vorliegende Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) behandelt den Neubau des Fahrübungsplatzes südlich der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg. Das Bauvorhaben ist mit umfangreichen Gehölzrodungen und Bodenarbeiten verknüpft. Im Süden des Untersuchungsraums ist fast ausschließlich Wald vom Bauvorhaben betroffen. Im Bereich der Bodensenke, die nördlich an den Wald anschließt wird Grünland versiegelt. Auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei wird ein Feldgehölz vollständig überbaut. Aufgrund des Reliefs müssen Böschungseinschnitte und Dammschüttungen erfolgen.

Vorliegende naturschutzfachliche Planungsunterlagen wurden ausgewertet und berücksichtigt. Die Bestandsaufnahme der Flora und Fauna erfolgte durch eigene Geländebegehungen.

9.2. Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Vorhabensbereich liegt im Naturraum „Fränkische Alb“ (D61). Der Untersuchungsraum ist in 3 Bereiche unterteilt. Der südliche, von Wald bestandene Hang, der sich zur Senke mit Grünland neigt. Dort steigt dann das Gelände wieder an und ist, innerhalb des Geländes der Bereitschaftspolizei, mit einem Feldgehölz, bestanden. Bedeutsame Artenvorkommen sind laut der saP des Planungsbüro WaldLandGarten hier nur als Nahrungsgäste vorhanden, so z.B. verschiedene Fledermausarten wie der Großer Abendsegler, die Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus etc..

9.3. Ergebnisse der Konfliktanalyse und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die vorhabenbedingten Wirkungen unterscheiden sich in den dauerhaften anlagebedingten Wirkungen durch die Versiegelung ausgehend von dem Bau des Fahrübungsgeländes und den Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere und des Landschaftsbildes durch die Gehölzrodung. Mögliche Auswirkungen werden durch bautechnische und artenschutzbezogenen Maßnahmen minimiert und vermieden.

Erhebliche Eingriffe werden durch das Maßnahmenkonzept mit der Eingrünung und die Herstellung von Ausgleichsflächen nach BayKompV ausgeglichen.

Nach BayKompV liegt der Ausgleichsbedarf bei 168200 Wertpunkten. Der Eingriff ins Landschaftsbild wird mit der Eingrünung minimiert und verbal – argumentativ mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Das Maßnahmenkonzept sieht vor, den Eingriff nach BayKompV auf externen Flächen die im weiteren Verfahren mit den Bayerischen Staatsforsten Regensburg abgestimmt werden, durchzuführen.

Die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsstreifen entlang der B85“ muss in einem separaten Verfahren geklärt werden.

Wenn die Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen soll die Maßnahmenplanung verbeschieden werden und durch einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan umgesetzt werden.

9.4. Wertung

Der Eingriff wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensation der unmittelbaren Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung durch Neuanlage von Lebensraumtypen, auf externen Ausgleichsflächen, ausgeglichen. Hierunter fällt vor allem der Ausgleich für die Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten, der Flächenversiegelung und des Landschaftsbildes.

Beeinträchtigungen der wiederherstellbaren Lebensräume können hiermit ausgeglichen werden:

Anlage von Ersatzbiotopen zur Verlagerung nicht ausreichend minimierbarer Auswirkung auf nicht wiederherstellbare Biotope.

Ausgleich für zu rodende Gehölzbestände sowie funktionelle Neupflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme.

Wenn, wie in Kapitel 8 erwähnt, der Umfang der Ausgleichsflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist und die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Flächen durchgeführt werden, verbleiben nach BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch die ausreichende Eingrünung des Bauwerks kann auch das Landschaftsbild neu gestaltet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können entsprechend § 13 und § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden.

10. Quellenverzeichnis

LfU, 2017a: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017), Geologische Karte Bayerns, 1 : 500.000,
http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de; 2018

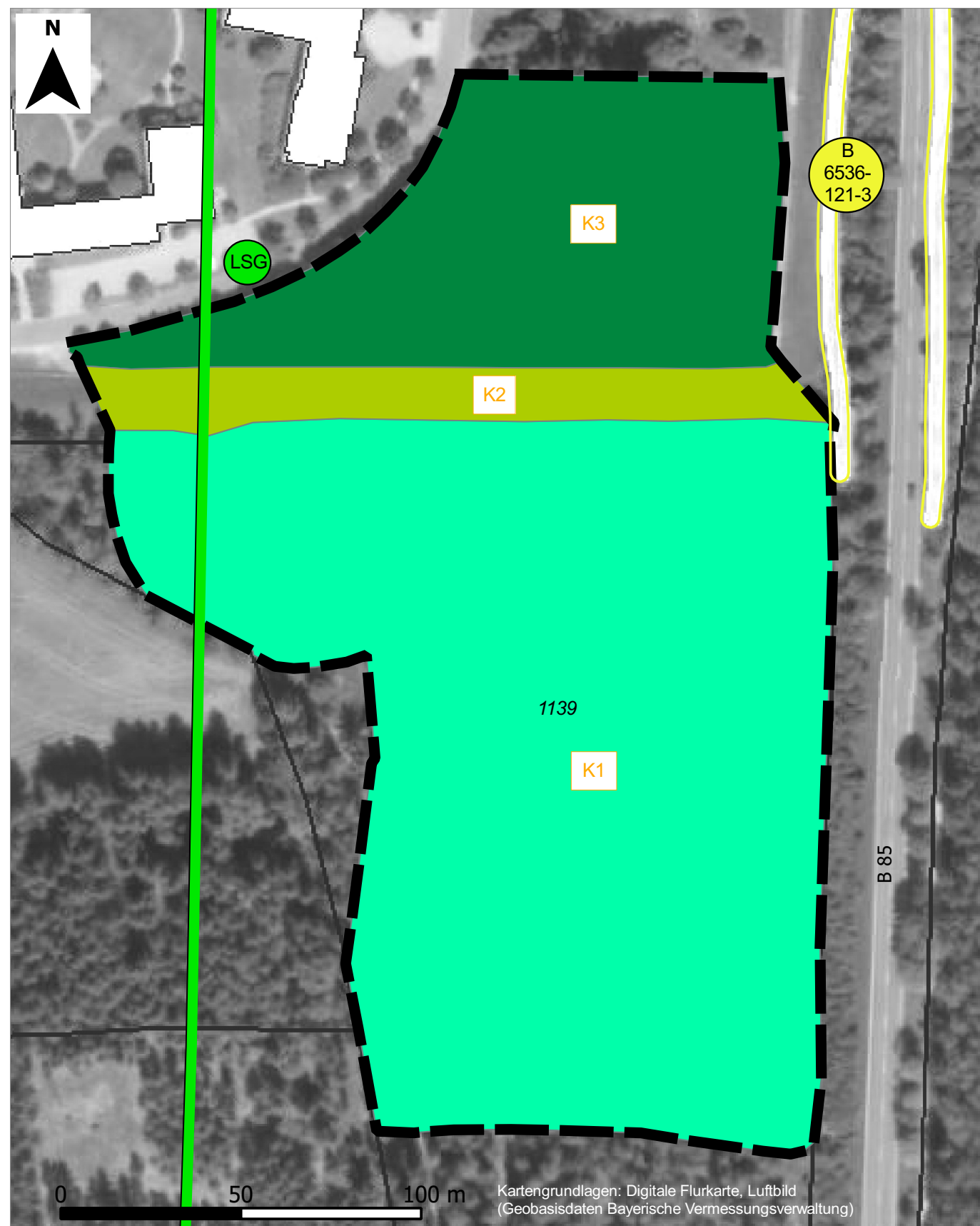
LfU, 2018: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018), Übersichtsbodenkarten, 1 : 25.000,
http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de; 2018

LfU, 2018: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017), BayernAtlas,
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122>; 2018

LfU, 2003: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003), Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Landkreis Amberg-Sulzbach, aktualisierter Textband, München

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege); Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011



Legende

 Untersuchungsraum

Grünland

 G11 Intensivgrünland

Feldgehölze, Hecken

 B221 Feldgehölz überwiegend gebietsfremd, jung

Nadelwald

 N721 Nadelforste strukturreich, jung

Nachrichtlich

 Amtlich kartierte Biotope mit Nr.

 1139 Digitale Flurkarte

 Landschaftsschutzgebiet

K1 Verust von Wald- und Forstflächen

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Rodung und Überplanung von überwiegend relativ strukturarmen Kiefernforsten auf einer ehemaligen Winurfläche als Biotop- und Lebensraumflächen von Tieren und Pflanzen, damit temporärer und dauerhafter Verlust von Lebensraum (geringe Lebensraumbedeutung)
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr auf dem Fahrübungs Gelände nach Fertigstellung des Bauvorhabens und während des Baubetriebes

Abiotische Schutzgüter:

- Dauerhafte und temporäre Überbauung und Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Böden (Nadelforste)
- Eventueller Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahmen
- Dauerhafte und temporäre erhöhte Lärm- und Staubbelastung

Landschaftsbild und Erholung:

- Eingriff/Zerstörung des natürlichen Reliefs durch Abgrabungen, Errichtung von Dammbauwerken
- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens (Naherholung, Feierabenderholung)
- Rodung von landschaftsbildprägenden Wäldern
- Überprägung der Landschaft durch technische Bauwerke

K3 Verlust Feldgehölz

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Rodung und Überplanung von Gehölzflächen aus überwiegend Fichte als Biotop- und Lebensraumflächen von Tieren und Pflanzen, damit temporärer und dauerhafter Verlust von Lebensraum (geringe Lebensraumbedeutung)
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr auf dem Fahrübungs Gelände nach Fertigstellung des Bauvorhabens und während des Baubetriebes

Abiotische Schutzgüter:

- Dauerhafte und temporäre Überbauung und Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Böden (Feldgehölz)
- Eventueller Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahmen
- Bildung von Kaltluftseen aufgrund veränderter Abflussmöglichkeiten durch Dammbauwerke
- Dauerhafte und temporäre erhöhte Lärm- und Staubbelastung

Landschaftsbild und Erholung:

- Eingriff/Zerstörung des natürlichen Reliefs durch Abgrabungen, Errichtung von Dammbauwerken
- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens (Naherholung, Feierabenderholung)
- Rodung von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen
- Überprägung der Landschaft durch technische Bauwerke

K2 Verlust von Grünland

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Überplanung von intensiv genutztem Grünland als Biotop- und Lebensraumflächen von Tieren und Pflanzen, damit temporärer und dauerhafter Verlust von Lebensraum (geringe Lebensraumbedeutung)
- Erhöhte Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr auf dem Fahrübungs Gelände nach Fertigstellung des Bauvorhabens und während des Baubetriebes

Abiotische Schutzgüter:

- Dauerhafte und temporäre Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Intensivgrünland)
- Eventueller Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahmen
- Dauerhafte und temporäre erhöhte Lärm- und Staubbelastung

Landschaftsbild und Erholung:

- Eingriff/Zerstörung des natürlichen Reliefs durch Errichtung von Dammbauwerken
- Beeinträchtigung des Landschaftserlebens (Naherholung, Feierabenderholung)
- Überprägung der Landschaft durch technische Bauwerke



Lage Eingriffsgebiet (rot)

Planungsbüro Waldlandgarten

Michael Brem, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitektur
Gerresheimer Str. 6, 92224 Amberg

geprüft	09/2018	Brem
bearbeitet	09/2018	Brem
gezeichnet	09/2018	Ullmann
Datum		Zeichen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Amberg - Sulzbach
Archivstraße 1, 92224 Amberg

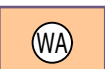
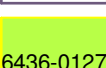
Unterlage / Blatt Nr.

Maßstab 1:1.500

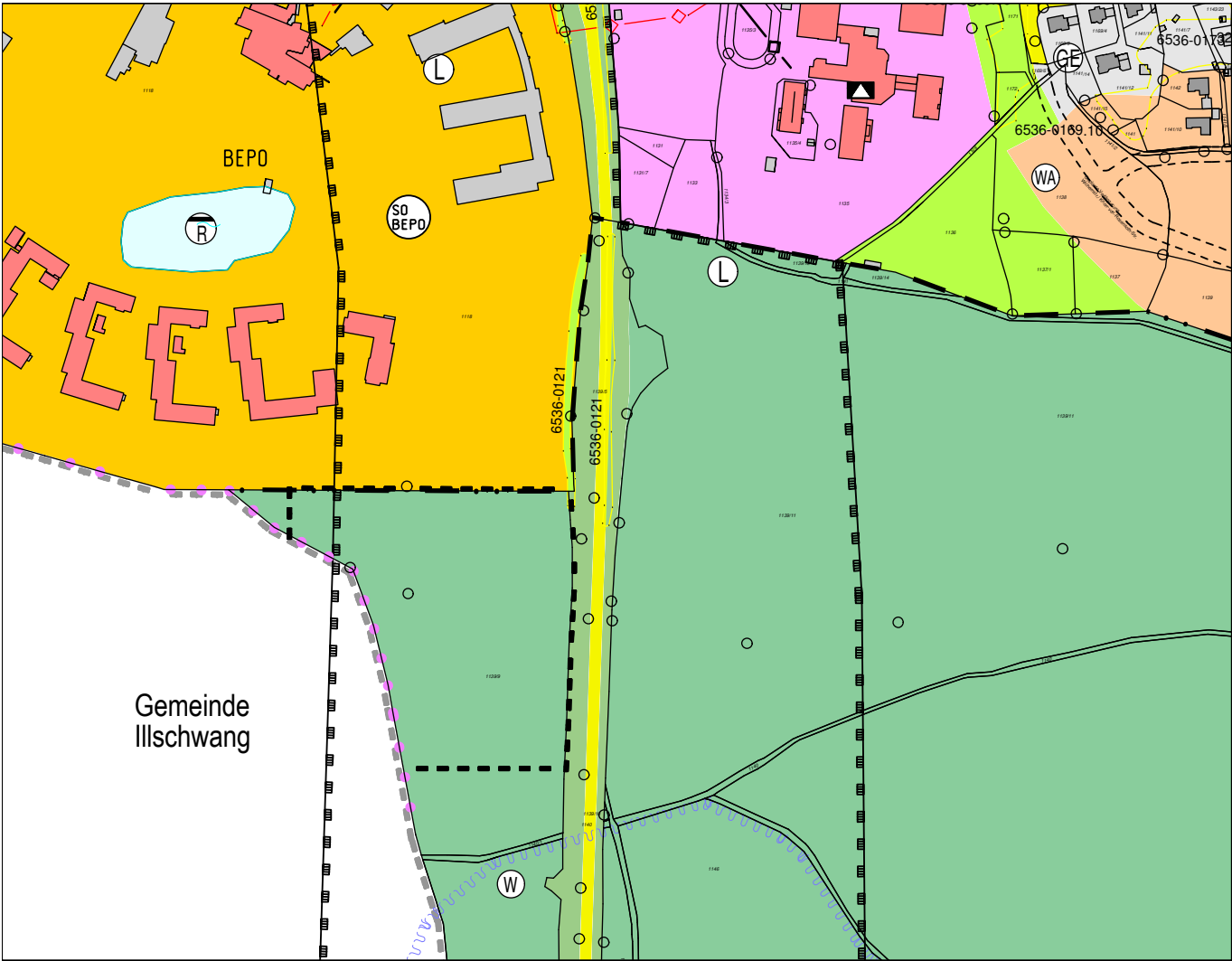
Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan

Aufgestellt:	

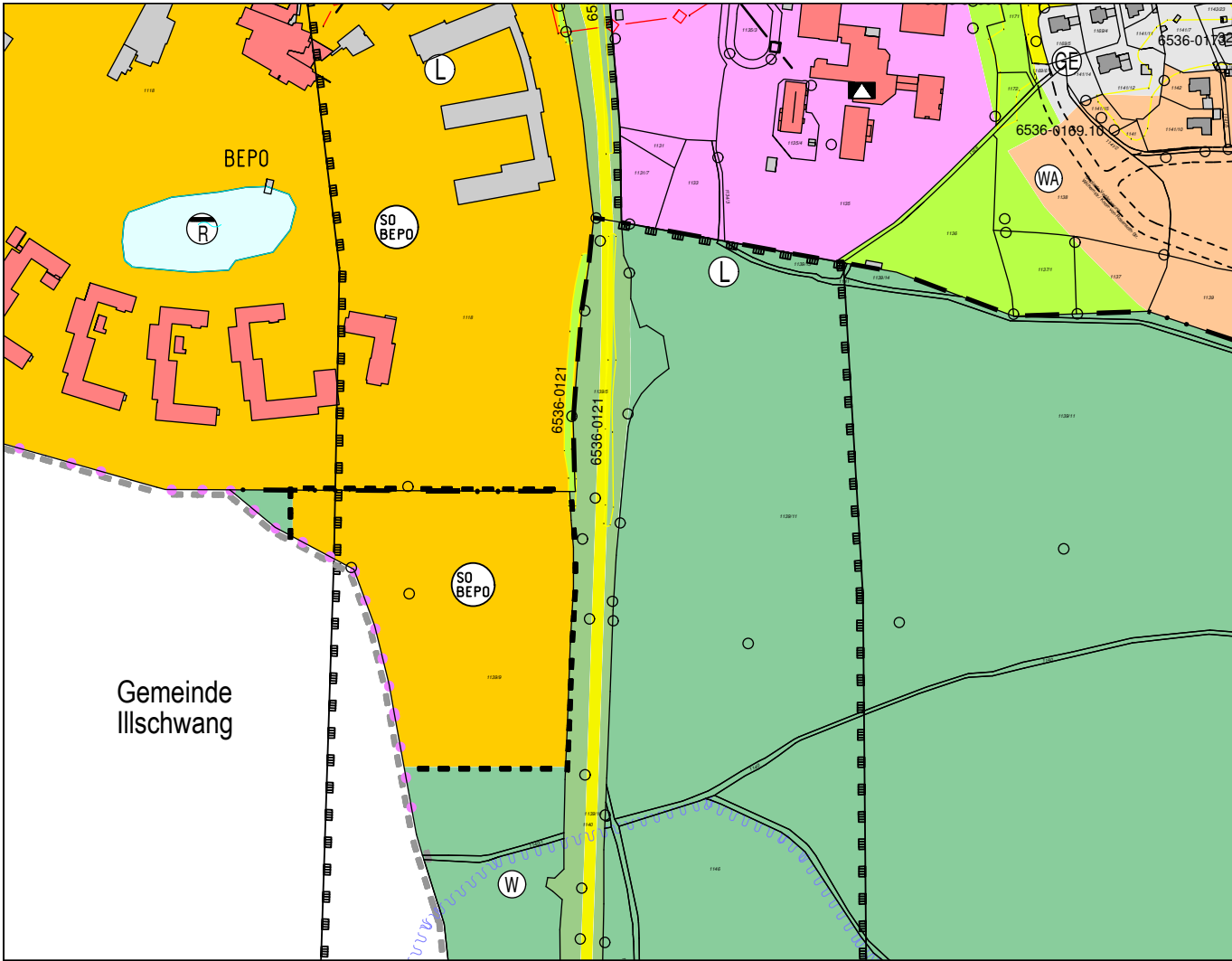
Legende

	Änderungsbereich		Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Grenze des Stadtgebietes		Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
	Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO		Landschaftsschutzgebiet
	Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO		Wasserschutzgebiet
	Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung Schule		Regenüberlaufbecken/-teiche Regenrückhaltebecken/-teiche
	Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Bereitschaftspolizei (BEPO)		amtlich kartiertes Biotop mit Nummer z. B. 6436-0127
	Grünfläche Verkehr (straßenbegleitend) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB		

Wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan



27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans



Stadt Sulzbach-Rosenberg

Fortschreibung des
Flächennutzungs- und Landschaftsplans
27. Änderung: Sondergebiet

„Fahrübungsplatz BePo“

M. 1:5000

in der Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses
vom 26.03.2019



Stadt
Sulzbach-Rosenberg

Sulzbach-Rosenberg, 04.07.2018
Stadtbauamt

Michael Göth
Erster Bürgermeister

Petra Schöllhorn
Stadtbauamt

